



**Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg**
University of Applied Sciences

**Die optimale Wahrnehmung der Interessen des Mündels-
Ist die Trennung der Aufgabenbereiche Beistandschaften, Pflugschaften
und Vormundschaften für die Arbeit des Amtsvormunds erforderlich
und sinnvoll?**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades einer
Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Anja Keck

Studienjahr 2010/2011

Erstgutachter: Diplom-Verwaltungswirt (FH) Hans-Peter Kirgis
Zweitgutachter: Diplom-Verwaltungswirtin (FH) Bettina Stehle

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | II |
| Abkürzungsverzeichnis | V |
| 1 Einleitung | 1 |
| 2 Grundlagen der Beistandschaft, Vormundschaft und Pflegschaft | 4 |
| 2.1 Delegation | 4 |
| 2.2 Beistandschaft | 4 |
| 2.2.1 Aufgaben | 5 |
| 2.2.1.1 Vaterschaftsfeststellung | 5 |
| 2.2.1.2 Unterhaltsansprüche | 6 |
| 2.2.2 Beratung nach § 18 und § 52a SGB VIII | 7 |
| 2.3 Vormundschaft | 8 |
| 2.3.1 Begründung der Vormundschaft | 8 |
| 2.3.1.1 Bestellte Vormundschaften | 8 |
| 2.3.1.2 Gesetzliche (Amts-) Vormundschaften | 10 |
| 2.3.2 Aufgaben | 11 |
| 2.3.2.1 Personen- und Vermögenssorge | 11 |
| 2.3.2.2 Aufgaben nach dem SGB VIII | 13 |
| 2.4 Pflegschaft | 13 |
| 2.4.1 Arten und Aufgaben | 14 |
| 2.4.1.1 Ergänzungspflegschaft | 14 |
| 2.4.1.2 Sorgerechtspflegschaft | 15 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 3 | Aspekte der Amtsvormundschaft | 16 |
| 3.1 | Verhältnis zur Einzel- und Vereinsvormundschaft | 16 |
| 3.2 | Stellung des Amtsvormunds | 17 |
| 3.3 | Anforderungen an den Amtsvormund | 18 |
| 3.3.1 | Fachliche Qualifikationen und persönliche Voraussetzungen | 19 |
| 3.3.2 | Handlungsgrundsätze | 21 |
| 3.3.3 | Der Referentenentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts | 23 |
| 3.4 | Unterschiede zur Beistandschaft | 24 |
| 4 | Empirische Untersuchung – Experteninterviews | 26 |
| 4.1 | Methodik | 26 |
| 4.2 | Vorstellung der Experten | 28 |
| 4.2.1 | Experten der getrennten Organisationsform | 28 |
| 4.2.2 | Experten der gemischten Organisationsform | 30 |
| 5 | Pro und Contra der Spezialisierung der Vormundschaft | 33 |
| 5.1 | Vorteile | 33 |
| 5.1.1 | Konzentration auf die Aufgabe | 33 |
| 5.1.2 | Kontakt zum Mündel und anderen Beteiligten | 35 |
| 5.1.3 | Fachliche Qualifikation | 36 |
| 5.1.4 | Rollenklarheit | 37 |
| 5.2 | Nachteile | 38 |
| 5.2.1 | Psychische Belastung | 39 |
| 5.2.2 | Entfernung vom Unterhaltsrecht | 40 |
| 5.3 | Argumentation der Vertreter der gemischten Aufgabenbereiche | 41 |

| | |
|---|-----------|
| 6 Einflussfaktoren auf die Trennungsentscheidung | 45 |
| 6.1 Fallzahlen | 45 |
| 6.2 Personalressourcen | 46 |
| 6.3 Finanzielle Ressourcen | 46 |
| 6.4 Akzeptanz der Mitarbeiter | 47 |
| 6.5 Der Referentenentwurf als Einflussfaktor? | 48 |
| | |
| 7 Fazit | 51 |
| | |
| Anlagen | 54 |
| A Interviewleitfaden – getrennte Aufgabenbereiche | 54 |
| B Interviewprotokolle | 57 |
| B.1 Interview mit Herrn Kohler am 26.07.2010 | 57 |
| B.2 Interview mit Frau Fox-Rappold und Herrn Bossert am 22.07.2010 | 63 |
| C Interviewleitfaden – gemischte Aufgabenbereiche | 70 |
| D Interviewprotokolle | 72 |
| D.1 Interview mit Frau Greuter am 29.07.2010 | 72 |
| D.2 Interview mit Herrn Kirgis am 22.07.2010 | 76 |
| | |
| Literaturverzeichnis | 82 |
| | |
| Erklärung | 84 |

Abkürzungsverzeichnis

| | | |
|----------|---|--------------------------------|
| BGB | - | Bürgerliches Gesetzbuch |
| Abs. | - | Absatz |
| S. | - | Satz |
| SGB VIII | - | Sozialgesetzbuch –Achstes Buch |
| ASD | - | Allgemeiner Sozialer Dienst |

1 Einleitung

Die Vormundschaft¹ war lange Zeit ein Stiefkind der Jugendhilfe, dem der Gesetzgeber nur wenig Beachtung schenkte. Die Kernelemente des Vormundschaftsrechts existieren bereits seit dem Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900 – und das nahezu unverändert. 1992 wurde die Vormundschaft für Erwachsene umfangreich reformiert und durch das Rechtsinstitut der Betreuung ersetzt. Die Vormundschaft für Minderjährige ist dagegen, von einigen wenigen punktuellen Änderungen abgesehen, unangetastet geblieben.² In Konsequenz dessen führte die Vormundschaft auch in den Jugendämtern ein eher randständiges Dasein.

Die organisatorische Ausgestaltung der Vormundschaften in den Jugendämtern ist nicht allgemeinverbindlich geregelt und kann daher variieren. Eine von Hansbauer u.a. im Jahr 2004 veröffentlichte Studie, zeigte erstmals ganz konkret, unter welchen strukturellen Rahmenbedingungen die Vormundschaften in Deutschland organisiert werden: Die Hälfte aller Jugendämter führen die Aufgaben der Vormundschaft in einem organisatorischen Verbund mit denen der Beistandschaft. Lediglich jedes fünfte Jugendamt organisiert die Vormundschaften eigenständig und getrennt von anderen Aufgaben.³ Damit ist die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Vormundschaften und Beistandschaften durch Einheitssachbearbeiter das dominierende Modell der Organisation in der Bundesrepublik. In der Alltagsarbeit überwiegen dabei die Beistandschaften nicht nur in der Gesamtzahl der zu bearbeitenden Fälle, sie machen auch den wesentlichen Anteil am gesamten Arbeitsaufkommen aus.⁴

¹ Aus Gründen der einfacheren sprachlichen Darstellung steht der Begriff „Vormundschaft“ in dieser Arbeit für unterschiedliche Bedeutungsinhalte. Mit dem Begriff wird manchmal das Rechtsinstitut Vormundschaft/Pflegschaft bezeichnet, manchmal die die Organisationseinheit Vormundschaften/Pflegschaften im Jugendamt.

² Vgl. Wiesner in Hansbauer, Neue Wege in der Vormundschaft, S.42.

³ Vgl. Oelerich/ Wunsch, Vormundschaft in Deutschland, S. 121.

⁴ Vgl. Oelerich/ Wunsch, Vormundschaft in Deutschland, S. 123.

Demgegenüber stellt die ausschließliche Spezialisierung der Mitarbeiter⁵ auf Vormundschaften eher die Ausnahme dar.

Vor allem die tragischen Todesfälle in der jüngeren Vergangenheit von Kindern, die unter Amtsvormundschaft des Jugendamtes standen, haben das Bewusstsein der Politik und der Fachöffentlichkeit verändert. Strukturelle und fachliche Anforderungen an die Ausgestaltung der Vormundschaft werden in zunehmenden Maße hinterfragt und diskutiert. Aktuell gibt es nun auch einen konkreten Reformanstoß von Seiten der Gesetzgebung: So soll der regelmäßige Kontakt zwischen Vormund und Mündel künftig im Gesetz verankert werden.

Was bedeuten die gestiegenen Anforderungen und die Reformansätze des Referentenentwurfs konkret für die Amtsvormünder? Die Tatsache, dass über die Hälfte aller Amtsvormünder im Arbeitsalltag stark durch die Aufgaben der Beistandschaft in Anspruch genommen werden, wirft die Frage auf, ob die Amtsvormünder in der Organisation der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung neuen, qualitativen Arbeitsstandards gerecht werden können. Wäre dem gegenüber eine organisatorische Trennung der Vormundschaften von den Beistandschaften die bessere Alternative für eine optimale Wahrnehmung der Interessen des Mündels? Diese Frage soll durch die vorliegende Arbeit geklärt werden. Zunächst werden die Rechtsinstitute Beistandschaft, Vormundschaft und Pflegschaft und die damit verbundenen Aufgaben vorgestellt. Bestimmte Aspekte der Amtsvormundschaft sollen dabei näher beleuchtet werden. In einem zweiten Schritt werden die Vor- und Nachteile der spezialisierten Führung der Vormundschaften anhand der geführten Experteninterviews herausgearbeitet und auch den Argumenten der Befürworter der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung gegenübergestellt.

⁵ Aus Gründen der einfacheren sprachlichen Darstellung werden in dieser Arbeit die männlichen Wortformen verwendet.

Daneben sollen auch bestimmte Faktoren, die eine Entscheidung zugunsten oder wider eine Trennung der Aufgabenbereiche beeinflussen können, herausgestellt werden.

2 Grundlagen der Beistandschaft, Vormundschaft und Pflegschaft

§ 55 Abs. 1 SGB VIII weist dem Jugendamt die Führung von Beistandschaften, Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften als Pflichtaufgaben zu. In diesem Kapitel sollen diese Aufgaben vorgestellt und die damit verbundenen Tätigkeiten näher erläutert werden.

2.1 Delegation

Als Träger dieser Aufgaben wird zunächst das Jugendamt zum Legalbeistand, Legalvormund bzw. Legalpfleger.⁶ Die tatsächliche Ausübung dieser Aufgaben überträgt das Jugendamt gemäß § 55 Abs. 2 SGB VIII weiter auf einzelne seiner Beamten oder Angestellten. Die Delegation auf die Fachkräfte erfolgt durch Einzelverfügung in Form eines Verwaltungsaktes.⁷ Durch die Übertragung der Aufgaben wird die Fachkraft des Jugendamtes zum Realbeistand, Realvormund bzw. Realpfleger und handelt in dieser Funktion und in dem durch die Delegation umschriebenen Rahmen als gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen.⁸ Damit hat die Fachkraft die Vollzugskompetenz, während dem Jugendamt eine Grundkompetenz verbleibt.⁹

2.2 Beistandschaft

Im Zuge der Kindschaftsrechtsreform 1998 wurde die bis dahin in den alten Bundesländern geltende gesetzliche Amtspflegschaft abgeschafft. Diese trat grundsätzlich automatisch mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes ein

⁶ Vgl. Kunkel in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 15, Rn. 2.

⁷ Vgl. Mollik/Opitz in Kunkel-LPK-SGB VIII, § 55, Rn. 5.

⁸ Vgl. Mollik/Opitz in Kunkel-LPK-SGB VIII, § 55, Rn. 7.

⁹ Vgl. Mollik/Opitz in Kunkel-LPK-SGB VIII, § 55, Rn. 7.

und war in ihrem Geltungsbereich auch auf nichteheliche Kinder beschränkt. An ihre Stelle trat die freiwillige Beistandschaft des Jugendamtes.¹⁰

Die Einrichtung der Beistandschaft setzt einen schriftlichen Antrag voraus und ist damit von der Initiative des Antragsberechtigten abhängig. Die Einrichtung der Beistandschaft ist entsprechend § 1713 Abs. 1 S. 1 BGB bereits vor der Geburt des Kindes möglich.

Die Antragsberechtigten werden in § 1713 BGB näher erläutert. Danach kann die Beistandschaft von dem Elternteil beantragt werden, dem die alleinige elterliche Sorge zusteht. Haben beide Elternteile das Sorgerecht für ihr Kind, kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, die Beistandschaft beantragen.

Die Einrichtung der Beistandschaft schränkt die elterliche Sorge nicht ein. Im Rahmen des Aufgabenkreises wird der Beistand neben dem Elternteil gesetzlicher Vertreter des Kindes.¹¹

2.2.1 Aufgaben

Die Beistandschaft beschränkt sich gemäß § 1712 BGB auf die Aufgabenkreise der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Dabei kann die Beistandschaft auf eine der genannten Aufgaben beschränkt werden.

2.2.1.1 Vaterschaftsfeststellung

Die Feststellung der Vaterschaft kann einerseits durch die Vaterschaftsanerkennung, vgl. §§ 1594 – 1598 BGB, oder andererseits durch die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung, vgl. §1600 d BGB, erfolgen.¹²

¹⁰ Vgl. Münder, Familien- und Jugendhilferecht, S. 144

¹¹ Vgl. Kunkel in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 18, Rn. 53.

Die Anerkennung der Vaterschaft erfolgt durch Annerkennungserklärung des Vaters, die der Beurkundung bedarf. Das Anerkenntnis ist jedoch nur wirksam, wenn die Mutter des Kindes ebenfalls urkundlich zustimmt. Ist der Beistand nach § 59 SGB VIII zur Urkundsperson ermächtigt, kann er die Beurkundung des Vaterschaftsanerkenntnisses und der Zustimmungserklärung der Mutter selbst übernehmen.¹³

Liegt keine Vaterschaftsanerkennung vor, ist die Vaterschaft gerichtlich festzustellen. Die Feststellung erfolgt durch das Familiengericht im Verfahren in Abstammungssachen, vgl. §§ 169 – 185 FamFG.¹⁴ Aufgabe des Beistands ist es dabei, das Verfahren einzuleiten und das Kind im Verfahren vor Gericht zu vertreten.

2.2.1.2 Unterhaltsansprüche

Weitere Aufgabe des Beistands ist es, die Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen. Dies bezieht sich jedoch nur auf den BGB-Unterhalt oder den Unterhalt im Wege der treuhänderischen Rückübertragung, nicht aber auf Unterhaltersatzansprüche, wie bspw. Rentenansprüche oder Unterhaltsvorschussleistungen.¹⁵

Zur Geltendmachung zählt neben der außergerichtlichen und gerichtlichen Einforderung des Unterhalts auch die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil.¹⁶ Geleisteten oder

¹² Vgl. Kunkel in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 18, Rn. 37.

¹³ Vgl. Joos in JAmt 05/2004, S. 221-223.

¹⁴ Vgl. Kunkel in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 18, Rn. 39.

¹⁵ Vgl. Arbeitsorientierungen des Landesjugendamtes Thüringen in DAVorm 03/1999, Spalte 191-204.

¹⁶ Vgl. Kunkel in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 18, Rn. 45.

beigetrieben Unterhalt und Rückstandszahlungen hat der Beistand an den Elternteil abzuführen, der die Beistandschaft beantragt hatte.

2.2.2 Beratung nach § 18 und § 52 a SGB VIII

Die Tätigkeiten des Beistands erstrecken sich nicht nur auf die Erfüllung der Aufgabenkreise der Beistandschaft nach § 1712 BGB, sondern auch auf die Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach den §§ 18 und 52 a SGB VIII. Diese sind sowohl als Hilfeangebote im Vorfeld der Beistandschaft, als auch als Ergänzung zum Rechtsinstitut der Beistandschaft zu verstehen.¹⁷

§ 18 SGB VIII richtet sich an Mütter und Väter, die für das Kind oder den Jugendlichen rechtlich oder tatsächlich alleine sorgen. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge. Die Aufgabenkreise der Beratung und Unterstützung nach § 18 Abs. 1 SGB VIII sind mit denen der Beistandschaft nach § 1712 zum Teil deckungsgleich, weshalb die Aufgabe nach § 18 Abs. 1 SGB VIII auch als „kleine Beistandschaft“ bezeichnet werden kann. Sie unterscheidet sich von der Beistandschaft nur dadurch, dass eine gesetzliche Vertretung nicht möglich ist.¹⁸

Für die allein sorgeberechtigten Mütter ist die Beratung und Unterstützung nach den §§ 18 und 52 a SGB VIII als 3-stufiges Verfahren konzipiert.¹⁹

Wird ein Kind geboren, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, ist das Jugendamt gemäß § 52 a SGB VIII verpflichtet, der Mutter unverzüglich Beratung und Unterstützung, insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, anzubieten. Daneben

¹⁷ Vgl. Arbeitsorientierungen des Landesjugendamtes Thüringen in DAVorm 03/99, Spalte 191-204.

¹⁸ Vgl. Kunkel in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 18, Rn. 33.

¹⁹ Vgl. Kunkel, Jugendhilferecht, S. 167, Rn. 214.

erhält sie auch das Angebot eines persönlichen Gesprächs. Das Beratungs- und Unterstützungsangebot des § 52 a gilt insofern als Vorstufe der Beratungs- und Unterstützungsleistung nach § 18 SGB VIII. Nimmt die Mutter das Angebot an, hat sie einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung in Fragen der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, der sich dann aber im Wesentlichen nach § 18 Abs. 1 SGB VIII richtet.²⁰ Reicht der Mutter die Beratung nicht aus, kann sie auf der dritten Hilfestufe eine Beistandschaft beantragen.

2.3 Vormundschaft

Eine Vormundschaft für ein Kind oder einen Jugendlichen wird immer dann erforderlich, wenn seine Eltern aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht mehr in der Lage sind, die elterliche Sorge selbst auszuüben. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen Vormundschaften vorrangig durch geeignete Einzelpersonen geführt werden, die das Amt des Vormunds ehrenamtlich und unentgeltlich ausüben (Einzelvormundschaft). Der Übertragung der Aufgaben an Jugendämter (Amtsvormundschaft) und Vereine (Vereinsvormundschaft) kommt dagegen nur subsidiär Bedeutung zu, vgl. §§ 1791 a, 1791 b BGB.

2.3.1 Begründung der Vormundschaft

Die generellen Voraussetzungen für die Begründung einer Vormundschaft sind im BGB geregelt. Dabei wird zwischen bestellten und gesetzlichen Vormundschaften unterschieden.

2.3.1.1 Bestellte Vormundschaften

Seit Inkrafttreten des FamFG und der damit verbundenen Abschaffung des Vormundschaftsgerichts, sind Anordnung der Vormundschaft, Auswahl des

²⁰ Vgl. Kunkel in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 18, Rn. 19.

Vormunds und dessen Bestellung Kindschaftssache i.S.d. § 151 Nr. 4 FamFG und fallen damit in die Zuständigkeit des Familiengerichts.²¹ Entsprechend des Subsidiaritätsgrundsatzes wird das Jugendamt nur zum Amtsvormund bestellt, wenn kein Einzel- oder Vereinsvormund bestellt werden kann.

§ 1773 BGB zählt die Voraussetzungen auf, die in der Regel zur Bestellung eines Vormunds für einen Minderjährigen führen:

1. Der Minderjährige steht nicht unter elterlicher Sorge.

Dies ist der Fall, wenn beide Elternteile gestorben sind oder für tot erklärt wurden, jedoch auch, wenn zumindest ein Elternteil tot ist und dem überlebenden Elternteil das Sorgerecht entzogen wurde, bzw. die Übertragung der elterlichen Sorge auf diesen Elternteil nicht dem Wohle des Kindes entspricht, vgl. §§ 1680, 1681 BGB.

2. Beide Elternteile sind weder in den die Person, noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt.

Diese Konstellation liegt vor, wenn den Eltern das Recht zur Vertretung ihres Kindes durch ein familiengerichtliches Verfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB wegen Gefährdung des Kindeswohls entzogen wurde oder wenn ihre elterliche Sorge aufgrund eines rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisses ruht, z.B. bei zumindest beschränkter Geschäftsfähigkeit, unbekanntem Aufenthalt u.ä., vgl. §§ 1673, 1674 BGB.

3. Der Familienstand des Minderjährigen ist nicht zu ermitteln.

Unter diese Voraussetzung fallen sog. „Findelkinder“ und minderjährige

²¹ Vgl. Hoffmann in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 2, Rn. 33.

Flüchtlinge, die ohne Begleitung ihrer Eltern aufgegriffen werden.²²

2.3.1.2 Gesetzliche (Amts-) Vormundschaften

Eine Vormundschaft kann außer durch Anordnung des Familiengerichtes auch kraft Gesetzes eintreten. Voraussetzung für Ihren Eintritt ist lediglich, dass ein bestimmter gesetzlicher Tatbestand erfüllt ist. Lediglich in den Fällen der gesetzlichen Amtsvormundschaften wird das Jugendamt ausdrücklich zum Vormund bestimmt, was eine Durchbrechung des sonst geltenden Subsidiaritätsgrundsatzes darstellt.

Wird das Jugendamt gesetzlicher Amtsvormund, erhält es vom Familiengericht über deren Eintritt eine Bescheinigung. Diese hat rein deklaratorischen Charakter.²³

Die gesetzlichen Regelungen des BGB sehen zwei Konstellationen vor, die zur Entstehung einer Amtsvormundschaft des Jugendamtes kraft Gesetzes führen²⁴:

1. Nach § 1791 c BGB wird das Jugendamt Vormund, wenn das Kind bei seiner Geburt eines Vormunds bedarf und seine Eltern nicht miteinander verheiratet und beide Elternteile nicht sorgeberechtigt sind, sog. „Status-Amtsvormundschaft“.²⁵

Dies ist bspw. in den Fällen relevant, wenn die Mutter minderjährig und der Vater mangels wirksamer Sorgeerklärung oder Minderjährigkeit ebenfalls nicht zur Sorge berechtigt ist. Sie endet in der Regel mit der Volljährigkeit der Mutter.

²² Vgl. Gondolf, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 33 f.

²³ Vgl. Palandt-Diederichsen, § 1791c, Rn. 8.

²⁴ Vgl. Hoffmann in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 6, Rn. 8.

²⁵ Vgl. Kunkel, Jugendhilferecht, S. 163, Rn. 211.

2. Nach § 1751 BGB tritt die gesetzliche Amtsvormundschaft auch beim Ruhen der elterlichen Sorge nach Einwilligung in die Adoption ein, sog. „Adoptions-Amtsvormundschaft“.²⁶

Sie gilt in diesem Falle für den Zeitraum zwischen der Einwilligung der Eltern in die Adoption bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Begründung eines neuen Eltern-Kind-Verhältnisses.

Wie die wenigen gesetzlichen Tatbestände für den Eintritt von gesetzlichen Amtsvormundschaften zeigen, kommt ihnen in der Alltagspraxis der Amtsvormünder quantitativ eine eher untergeordnete Rolle zu.²⁷

2.3.2 Aufgaben

„Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten.“²⁸ § 1793 Abs. 1 BGB bestimmt, dass der Vormund das Recht und die Pflicht hat, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen und ihn gesetzlich zu vertreten. Der Vormund nimmt also die formale Elternfunktion wahr.²⁹

2.3.2.1 Personen- und Vermögenssorge

Die Personensorge umfasst insbesondere die Aufgaben der Pflege und Erziehung des Mündels, der Aufenthalts- und Umgangsbestimmung, sowie der Aufsicht über das Mündel. Aufgrund der Aufgabenfülle sollen im Folgenden exemplarisch einzelne wichtige Bereiche dargestellt werden:

- Pflege: Darunter ist konkret die Sorge für das leibliche Wohl des Mündels zu verstehen. Der Vormund ist verantwortlich für die Gesundheit

²⁶ Vgl. Kunkel, Jugendhilferecht, S. 163, Rn. 211.

²⁷ Vgl. Wiesner in Hansbauer, Neue Wege in der Vormundschaft, S. 45.

²⁸ Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich Amtsvormundschaften und -pflegschaften, Punkt 1.1.

²⁹ Vgl. Gondolf, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 74.

und die medizinische Betreuung des Mündels, so muss er die regelmäßige Gesundheitsvorsorge sicherstellen und seine Einwilligung in Operationen geben.

- Erziehung: Hierunter fällt die Sorge für die sittliche und geistige Entwicklung des Kindes, z.B. die Bestimmung der Erziehungsziele und die Beaufsichtigung der Erziehung, die Wahl der Kindergarten- und Schulform, der Abschluss von Ausbildungsverträgen usw. Außerdem umfasst sie den Schutz vor Gefährdungen und schädlichen Einflüssen.
- Aufenthaltsbestimmung: Der Vormund bestimmt Wohnort und Wohnung des Mündels, wie bspw. die Unterbringung in Heimen oder in Pflegefamilien.³⁰

Für die Ausübung der Vermögenssorge durch den Vormund gilt der Grundsatz der Sicherung des Mündelvermögens.³¹ Das Vermögen des Mündels ist sicher zu verwalten, anzulegen und zu vermehren.

Die Aufgaben im Bereich der Vermögenssorge umfassen insbesondere,

- das Anlegen eines Vermögensverzeichnisses,
- die Versicherung des Mündels, z. B. durch Abschluss von Versicherungsverträgen,
- die Geltendmachung von Versorgungsleistungen, z.B. durch Geltendmachung von Rentenansprüchen,
- die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen,
- die Beantragung von Sozialleistungen,
- die Regelung von Erbschaftsangelegenheiten.³²

³⁰ Vgl. Gondolf, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 77.

³¹ Vgl. Band in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 9, Rn. 2.

³² Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich Amtsvormundschaften und -pflegschaften, Punkt 1.2.

2.3.2.2 Aufgaben nach dem SGB VIII

Die Bestellung eines Amtsvormunds steht oft im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung. Als gesetzlicher Vertreter des Kindes treffen ihn daher auch zahlreiche Aufgaben nach dem SGB VIII. Er ist gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII sowohl Antragsberechtigter, als auch Leistungsempfänger und übt das Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII aus. Aus den §§ 36, 37 i.V.m. 9 SGB VIII ergeben sich seine wesentlichsten Aufgaben, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Verantwortung für die Grundrichtung der Erziehung des Kindes
- Beteiligung im Hilfeplanverfahren und bei der Definition des Erziehungszieles im Rahmen der Hilfe zur Erziehung
- Wahl der Einrichtung oder Pflegestelle unter Berücksichtigung der familiären Bindungen des Kindes
- Überwachung der Geeignetheit der Einrichtung oder Pflegestelle für das Wohl und die Erziehung des Kindes³³

2.4 Pflegschaft

Die Pflegschaft ist strukturell der Vormundschaft nachgebildet und bedeutet vormundschaftsähnliche Fürsorge für begrenzte Aufgabenbereiche. Sie gilt damit nur partiell für Teilbereiche der Kindessorge.³⁴ In Konsequenz dessen sind die Regelungen des Vormundschaftsrechts weitestgehend auf die Pflegschaft anwendbar. So sind auch im Pflegschaftsrecht Einzel-, Amts-, und Vereinspfleger vorgesehen, wobei auch hier der Einzelpflegschaft Vorrang eingeräumt werden soll. Dies ergibt sich aus §§1915 Abs. 1 S. 1, 1791a, 1791 b BGB.

³³ Vgl. Gondolf, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 75 f.

³⁴ Vgl. Oberloskamp in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 10, Rn. 1.

Der einzige Fall einer Pflegschaft kraft Gesetzes war die bereits erwähnte gesetzliche Amtspflegschaft für nichteheliche Kinder, die mit Einführung der freiwilligen Beistandschaft wegfiel. Somit sind vom Gesetzgeber nur noch Pflegschaften kraft gerichtlicher Anordnung vorgesehen. Die Pflegschaft wird unter den Voraussetzungen der §§ 1909-1914 BGB angeordnet. Für die Anordnung der Pflegschaft sowie die Auswahl und Bestellung des Pflegers ist seit Inkrafttreten des FamFG das Familiengericht zuständig.³⁵

2.4.1 Arten und Aufgaben

Die Gründe für die Anordnung einer Pflegschaft und die damit verbundenen speziellen Aufgaben des Pflegers sind vielgestaltig. In den §§ 1909 ff. BGB sind die verschiedenen Pflegschaftsarten normiert, darunter fallen die Ergänzungs- und Ersatzpflegschaft für Minderjährige, die Pflegschaft für Abwesende, für eine Leibesfrucht, für einen unbekanntem Beteiligten und für ein Sammelvermögen. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Jugendamtspraxis wird im Folgenden nur auf die Ergänzungs- und Sorgerechtpflegschaft eingegangen.

2.4.1.1 Ergänzungspflegschaft

Die Ergänzungspflegschaft nach § 1909 Abs. 1 S. 1 BGB tritt ergänzend zur elterlichen Sorge oder zur Vormundschaft hinzu, wenn die Eltern oder der Vormund in der Besorgung bestimmter Angelegenheiten verhindert sind. Dabei wird zwischen einer Verhinderung aus tatsächlichen (z.B. Sorgeberechtigter ist im Ausland, nicht bei Besinnung) oder rechtlichen Gründen (z.B. gesetzliches Vertretungsverbot für ein Rechtsgeschäft) unterschieden.³⁶ Anlässe der Ergänzungspflegschaft sind unterschiedlichste zu klärende Rechtsangelegenheiten, wie beispielsweise die Zustimmung zur Anerken-

³⁵ Vgl. Oberloskamp in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 11, Rn. 1.

³⁶ Vgl. Oberloskamp in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 10, Rn. 10 f.

nung der Vaterschaft, Anfechtung der Vaterschaft, Anfechtung einer Sorgerechtsentscheidung etc.³⁷

2.4.1.2 Sorgerechtpflegschaft

Die Sorgerechtpflegschaft ist gesetzlich nicht separat normiert, wird jedoch ebenfalls unter § 1909 Abs. 1 BGB eingeordnet. Sie unterscheidet sich von der Ergänzungspflegschaft dahingehend, „dass bei ihr die Sorge für generell umschriebene Teilbereiche entzogen ist und sie als Pflegschaftsform die Sorgerechtsbefugnis eben nicht nur ergänzt“³⁸. Im Wesentlichen werden Sorgerechtpflegschaften angeordnet, wenn die Personen- oder Vermögenssorge als Ganzes oder Teilbereiche, wie bspw. das Aufenthaltsbestimmungsrecht, auf Dauer entzogen wurden.³⁹ Das Vertretungsrecht des Pflegers gilt dann nur für den entsprechenden Teilbereich.

³⁷ Vgl. Oberloskamp in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 10, Rn. 21.

³⁸ Gondolf, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 39.

³⁹ Vgl. Oberloskamp in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 10, Rn. 39.

3 Aspekte der Amtsvormundschaft

In diesem Kapitel sollen bestimmte Aspekte der Amtsvormundschaft hervorgehoben werden. Dabei wird zunächst die Bedeutung der Amtsvormundschaft im Verhältnis zur Einzel- und Vereinsvormundschaft dargestellt. Danach sollen sowohl die Stellung als auch die Anforderungen an den Amtsvormund erläutert werden, bevor abschließend die Vormundschaft und Beistandschaft miteinander verglichen werden.

3.1 Verhältnis zur Einzel- und Vereinsvormundschaft

Seit Anfang der 1980er Jahre werden vom Statistischen Bundesamt keine Zahlen zur quantitativen Verteilung der Einzel-, Amts- und Vereinsvormundschaften mehr erhoben. Zum Stichtag der letzten Erhebung 1981 standen 68,6 % aller Mündel unter Amtsvormundschaft, lediglich 26,2 % der Fälle waren Einzelvormundschaften. Deutlich unterrepräsentiert war die Zahl der Vereinsvormundschaften mit 4,2 %.⁴⁰

An diesem grundsätzlichen Überhang der Amtsvormundschaften hat sich im Laufe der Zeit wenig geändert. Es zeichnet sich vielmehr seit den 1970er Jahren der Trend ab, dass sich die Einzelvormundschaften noch mehr in Richtung der Amtsvormundschaften verschieben.⁴¹ Darüber hinaus ist der Anteil der Einzelvormünder, die mit dem Mündel nicht in einem verwandtschaftlichen oder in einer vergleichbar engen Beziehung stehen, verschwindend gering.⁴² Der Übernahme von Einzelvormundschaften durch Familienangehörige steht darüber hinaus häufig entgegen, dass die Kinder unter Vormundschaft ohnehin aus problematischen Verhältnissen stammen.

⁴⁰ Vgl. Gondolf, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 87.

⁴¹ Vgl. Hansbauer/ Mutke, Vormundschaft in Deutschland, S. 41.

⁴² Vgl. Hoffmann in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 6, Rn. 5.

Dadurch reduziert sich die Zahl der mit dem Kind verwandten Einzelvormünder nochmals.

Im Bereich der Vereinsvormundschaften war das mangelnde Interesse an der Übernahme dieser Aufgaben wohl vor allem auf die lange geltende Gesetzeslage zurückzuführen, wonach den Vereinen keine Vergütung bewilligt werden konnte. Dies wurde jedoch mit Grundsatzurteil des BGH 2007 geändert.⁴³ Wie sich die Vereinsvormundschaften unter der Wirkung der neuen Rechtslage weiterhin entwickeln werden, bleibt abzuwarten. Dennoch spielen die Vereine in der Vormundschaftslandschaft gegenüber den Jugendämtern eine untergeordnete Rolle.

Die Vorstellung des Gesetzgebers, wonach Vormundschaften vorrangig von Einzelpersonen wahrgenommen werden sollen, liegt damit fernab der Realität. Die nicht ausreichende Anzahl an Einzelvormündern und Vereinen macht die Bedeutung der Amtsvormundschaft unter den Vormundschaftsarten deutlich. Der Amtsvormund ist unverzichtbarer „Ausfallbürge“ in den Fällen der bestellten Vormundschaften. Letztendlich kann nur die Amtsvormundschaft sicherstellen, dass eine Vormundschaft jederzeit gewährleistet werden kann.⁴⁴

3.2 Stellung des Amtsvormunds

Der Amtsvormund ist dazu verpflichtet, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Dabei ist er privatrechtlich tätig, da er anstelle der Eltern die Sorge ausübt und die Rechtsgrundlagen der elterlichen Sorge im Zivilrecht verankert sind. In der Ausübung seines Amtes ist er zunächst einmal

⁴³ Vgl. Schindler in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegerschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 14, Rn. 1.

⁴⁴ Vgl. Wolf in DAVorm 04/2000, Spalte 283-294.

grundsätzlich weisungsunabhängig und unabhängig.⁴⁵ Er hat die Entscheidungen zu treffen, die dem Wohl des Mündels entsprechen und sich bei seiner Arbeit allein von den Interessen des Mündels leiten zu lassen.⁴⁶

Die mit der Führung der Amtsvormundschaft beauftragte Fachkraft unterliegt jedoch zum Schutz des Mündels der familiengerichtlichen Aufsicht, § 1837 Abs. 2 BGB.⁴⁷ Im Innenverhältnis unterliegt sie daneben der Dienstaufsicht und Richtlinienkompetenz der Jugendamtsleitung. Das Jugendamt hat nach § 53 Abs. 3 SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass die tätigen Amtsvormünder ihren Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Daher sind Vorgesetzte dann befugt, der Fachkraft im Einzelfall Weisungen zu erteilen, wenn dies zur Vermeidung von Rechts- und Pflichtverletzungen erforderlich ist.⁴⁸

Da er Amtsvormund oftmals Hilfen zur Erziehung für seine Mündel in Anspruch nehmen muss, drohen innerhalb des Jugendamtes Interessenskonflikte, wenn er diese im Interesse seines Mündels, auch klageweise, gegenüber der eigenen Behörde als Träger der Hilfen durchsetzen muss. Das Jugendamt als Legalvormund ist immer auch dem öffentlichen Interesse, d.h. den Belangen des Staates und denen der Allgemeinheit, verpflichtet. Die Gefahr von Interessenskonflikten ist daher in der Praxis immer gegeben.⁴⁹

3.3 Anforderungen an den Amtsvormund

Im Zuge der Reformprozesse hat sich auch die Rolle des Amtsvormunds verändert. Noch vor wenigen Jahrzehnten überwiegend vom Schreibtisch aus

⁴⁵ Vgl. Gondolf, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 55.

⁴⁶ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landjugendämter, Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich Amtsvormundschaften und -pflegschaften, Punkt 1.1.

⁴⁷ Vgl. Hoffmann in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 2, Rn. 36.

⁴⁸ Vgl. Gondolf, Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 56 f.

⁴⁹ Vgl. Zenz in DAVorm 05/2000, Spalte 365-376.

tätig, hat er sich vom verwaltenden Vormund zu einem aktiv beteiligten Vormund entwickelt. Im Fokus des neuen beruflichen Selbstverständnisses stehen das Mündel und die Orientierung an seinen Interessen. In diesem Zusammenhang haben sich auch die Anforderungen an den Amtsvormund verändert. Diskutiert wird zunehmend, was ein Vormund können und wie er handeln soll. Daneben wird das Anforderungsprofil auch durch neue Vorstöße in der Gesetzgebung beeinflusst.

3.3.1 Fachliche Qualifikation und persönliche Voraussetzungen

§ 72 SGB VIII bestimmt, dass die Aufgaben hauptberuflich von Personen wahrgenommen werden sollen, die sich für die Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und dafür eine geeignete Ausbildung haben oder aufgrund besonderer Erfahrung in der sozialen Arbeit in der Lage sind, diese Aufgabe zu erfüllen.

Vor dem Hintergrund, dass eine qualifizierte Aufgabenwahrnehmung rechtliche und sozialpädagogische Aspekte beinhaltet, erarbeitete der Überregionale Arbeitskreis der Amtsvormünder ein Leistungsprofil, das die notwendigen beruflichen Anforderungen an Amtsvormünder wie folgt herausstellt:⁵⁰

- Ausbildung und Fortbildung

Die in der Amtsvormundschaft tätigen Fachkräfte sollen ein Fachhochschulstudium im Bereich der Sozialpädagogik/ Sozialarbeit bzw. Verwaltung oder eine vergleichbare Ausbildung im Angestelltenbereich abgeschlossen haben. Dabei sollten Verwaltungswirte bzw. Verwaltungsfachangestellte zusätzlich in den Bereichen Sozialpädagogik, Psychologie und Soziologie, Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiter dagegen in denen des Rechts und der Verwaltung Kenntnisse und Erfahrungen haben. Sind diese Kenntnisse nicht vorhanden, sollten sie durch berufsbegleitende Zu-

⁵⁰ Vgl. Petersen in Hansbauer, Neue Wege in der Vormundschaft, S. 131 f.

satzausbildungen mit Zertifizierung erworben werden. Darüber hinaus sollen die Fachkräfte regelmäßig Fortbildungsangebote im Bereich der Vormundschaft wahrnehmen.

- Besondere Kenntnisse und Erfahrungen

Im Bereich des Rechts und der Verwaltung sollen sichere Kenntnisse beispielsweise des BGB, SGB, FamFG, des Verwaltungsrechts und des Aufbaus und Ablaufs von Verwaltungen und Gerichten vorliegen.

Im Bereich der Pädagogik, Psychologie und Soziologie sollen neben grundlegendem Wissen gute Kenntnisse in den Bereichen Erziehung, Kommunikationspsychologie, Trennungs- und Verlusterlebnisse, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, Misshandlung, Schule und Berufsausbildung vorhanden sein.

Notwendige praktische Erfahrungen soll der Amtsvormund durch die Beratung und pädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen aus problematischen Verhältnissen erwerben. Darüber hinaus soll er Erfahrungen in der Hilfeplanung und der Beteiligung der Mündel haben.

- Besondere Fähigkeiten

Die besonderen Fähigkeiten beziehen sich auf das Einfühlungsvermögen, das der Amtsvormund im sachlichen und emotionalen Umgang mit dem Mündel und dessen Familie zeigen soll, die spielerische Kommunikationsfähigkeit und Kreativität bei der Kontaktgestaltung, die selbständige Entscheidungsfähigkeit und Vermittlung von Entscheidungsgründen, die Kooperations- und Verhandlungsfähigkeit und schließlich auf die Fähigkeit zur Selbstkontrolle und Selbstkritik bezüglich des eigenen Handelns.

- Persönliche Grundeinstellungen und Anforderungen
Der Amtsvormund soll zu Fort- und Weiterbildung, Flexibilität und Reflexion bereit sein und Kooperations- und Verantwortungsbereitschaft zeigen. Er muss außerdem psychisch und physisch belastbar und sich seiner persönlichen und fachlichen Grenzen bewusst sein. Als Interessensvertreter des Mündels respektiert er die Person des Kindes und gestaltet seine Entscheidungsprozesse unter Beteiligung des Kindes offen und transparent.⁵¹

Das definierte Profil der Anforderungen ist äußerst umfangreich und entspricht sicherlich mehr dem Idealbild eines Amtsvormunds als der Realität. Dennoch ist es wichtig Qualitätsstandards zu entwickeln, an denen sich die Fachkräfte orientieren können, auch wenn sie dem Idealbild in der Praxis nicht vollständig entsprechen können. Es steht sicherlich außer Frage, dass die Arbeit mit dem Mündel soziale Kompetenzen erfordert. Die Betonung der Bedeutung sozialpädagogischer Schlüsselqualifikationen ist umso wichtiger angesichts der Tatsache, dass nahezu zwei Drittel der Amtsvormünder in Deutschland eine Ausbildung im Bereich der Verwaltung absolviert haben und die Amtsvormundschaft lange Zeit verwaltungsmäßig geprägt war.⁵²

3.3.2 Handlungsgrundsätze

Die Anforderungen an den Amtsvormund definieren sich auch über Handlungsgrundsätze, die viele Jugendämter für ihre eigene interne Führung der Amtsvormundschaften festlegen und weiterentwickeln.⁵³ Diese Leitsätze fungieren als Maßstab und Orientierungspunkte für die eigenen Handlungen und definieren grundlegende Voraussetzungen für das Agieren der Vormünder bei der Führung der Vormundschaften. Allen entwickelten Grund-

⁵¹ Vgl. Das Leistungsprofil der Amtsvormünderin und des Amtsvormundes in Kriener/Petersen, Beteiligung in der Jugendhilfepraxis, S. 276 ff.

⁵² Vgl. Oelerich/Wunsch, Vormundschaft in Deutschland, S. 107 ff.

⁵³ Vgl. Kohler in JAmt, 01/2002, S. 8-9.

sätzen ist gemeinsam, dass sie sich von der grundlegenden Prämisse der Orientierung der Arbeit zum Wohle und nach den Interessen des Mündels ableiten.

Auch im Leistungsprofil der Amtsvormünder finden sich Handlungskriterien, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Kontakt zum Mündel und seinen Bezugspersonen
- Kooperation und Kommunikation mit dem Mündel, Beteiligten, Institutionen und Einrichtungen
- Reflexion, Fachlicher Austausch und Fortbildung⁵⁴

Der wohl wichtigste Handlungsgrundsatz an einen verantwortlich handelnden Amtsvormund ist der Kontakt zum Mündel.⁵⁵ Die Wahrnehmung seiner Interessen ist nur wirklich gewährleistet, wenn der Amtsvormund die Lebenssituation, Interessen und Bedürfnisse seines Mündels, schlicht das Mündel selbst, kennt. Ein vertrauensvolles und tragfähiges Verhältnis zwischen Amtsvormund und Mündel setzt den Aufbau einer kontinuierlichen, persönlichen Beziehung voraus. Letztendlich kann nur durch ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis erreicht werden, dass das Mündel seinen Amtsvormund als Ansprechpartner wahrnimmt und akzeptiert.⁵⁶ Damit ist der Kontakt zum Mündel als Handlungsgrundsatz auch Qualitätskriterium für eine zum Wohle des Kindes geführte Vormundschaft.

⁵⁴ Vgl. Das Leistungsprofil der Amtsvormünderin und des Amtsvormundes in Kriener/Petersen, Beteiligung in der Jugendhilfepraxis, S. 276 ff.

⁵⁵ Vgl. Flemming in ZKJ 03/2010, S. 97-98.

⁵⁶ Vgl. Gondolf, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 196.

3.3.3 Der Referentenentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts

Mit der Absicht, den persönlichen Kontakt des Vormunds zum Mündel zu stärken, wurde im vergangenen Jahr vom Bundesjustizministerium ein Referentenentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts entworfen.

Der Entwurf vom 04.12.2009 sieht folgende gesetzliche Änderungen vor:

- Der Vormund soll seine Mündel regelmäßig, d.h. möglichst jeden Monat, treffen.
- Die Familiengerichte sollen die Erfüllung der Kontaktpflicht überwachen.
- Der Vormund soll dem Familiengericht mindestens einmal pro Jahr über die persönlichen Verhältnisse des Kindes und über den Umfang des persönlichen Kontaktes berichten.
- Die Fallzahlen sollen auf 50 Vormundschaften pro Vormund begrenzt werden.⁵⁷

Die Bundesregierung hat bei ihrer Kabinettsklausur in Schloss Meseberg am 17./18. Dezember 2009 dem Vorschlag der Bundesjustizministerin zugestimmt und eine Reform des Vormundschaftsrechts in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen. Der Bundesjustizministerin wurde zugleich der Auftrag erteilt, einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzubereiten.⁵⁸

Durch den beabsichtigten Gesetzesentwurf sehen sich die Vormünder vermutlich nun bald auch definierten gesetzlichen Anforderungen gegenüber, denen sie bei ihrer Arbeit gerecht werden müssen. Klar im Vordergrund

⁵⁷ Vgl. Flemming in ZKJ, 03/2010, S. 97-98.

⁵⁸ Vgl. Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums 08.01.2010, Online im WWW unter URL: <http://www.bmj.bund.de/Pressestelle/Pressemitteilungen58.html> [23.06.2010]

werden dabei der Kontakt und die persönliche Beziehung zum Mündel stehen. Dies betont noch einmal mehr die Wandlung des Amtsvormunds vom passiven zum aktiven Vertreter des Mündels.

3.4 Unterschiede zur Beistandschaft

Vormundschaft und Beistandschaft sind beides Formen der gesetzlichen Vertretung, unterscheiden sich dabei aber in ihrem Umfang: Der Vormund nimmt die Stellung der Eltern grundsätzlich im Ganzen ein und ist für alle Belange des Minderjährigen zuständig. Der Beistand tritt dagegen neben die Eltern, ohne dass deren Sorgerecht eingeschränkt wäre. Sein Aufgabenkreis ist nicht allumfassend wie der des Vormunds, sondern beschränkt sich auf die gesetzlich klar definierten Aufgaben der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung des Unterhalts. Sein Tätigwerden hängt allein vom Willen des berechtigten Elternteils ab, dabei hat der Beistand keine „Definitionsmacht über das Kindeswohl“⁵⁹. Dem Elternteil steht es jederzeit frei, die Beistandschaft zu beenden. Für den Beistand entfallen außerdem besondere kindbezogene, sozialpädagogische Qualifikationsanforderungen, die für den Vormund ganz essentiell sind. Er berät die Eltern überwiegend in rechtlichen Fragen, daher erstrecken sich seine notwendigen Kompetenzen vor allem auf den juristischen Bereich. Er muss sich bei seiner Aufgabenerledigung mit dem Elternteil auseinandersetzen und einen Konsens erzielen.⁶⁰ Daher ist ein Kontakt zum Kind auch nicht erforderlich.

Des Weiteren trägt der Beistand, im Gegensatz zum Vormund, keine Entscheidungsverantwortung. Seine Tätigkeit ermöglicht, dass gerichtliche Entscheidungen zur Vaterschaft und zum Kindesunterhalt getroffen werden können, er selbst hat jedoch auf den Ausgang der Verfahren, und damit auf das Entscheidungsergebnis, keinen direkten Einfluss.⁶¹

⁵⁹ Zenz in ZfJ 12/2002, S.457-466.

⁶⁰ Vgl. Jordan, Kinder- und Jugendhilfe, S. 223 f.

⁶¹ Vgl. Zenz in ZfJ 12/2002, S. 457-466.

Anders als der Vormund ist der Beistand auch eher weniger der Gefahr von Interessenskollisionen ausgesetzt. Seine klar umrissenen Aufgaben liegen regelmäßig im öffentlichen Interesse. So kann eine erfolgreiche Geltendmachung des Kindesunterhalts den Staat von möglichen Versorgungsansprüchen des Kindes entlasten, während die Vaterschaftsfeststellung eine rechtliche Absicherung des Eltern-Kind-Verhältnisses fördert, was dem Sinn zentraler Jugendhilfe-Aufgaben entspricht.⁶²

Es bleibt festzuhalten, dass sich diese beiden Formen der gesetzlichen Vertretung einerseits in der Art ihrer Tätigkeiten und andererseits auch in ihren Anforderungen an die sie führende Fachkraft unterscheiden.

⁶² Vgl. Zenz in ZfJ 12/2002, S. 457-466.

4 Empirische Untersuchung – Experteninterviews

Vormundschaften und Pflegschaften werden innerhalb des Jugendamtes überwiegend gemeinsam mit den Beistandschaften organisiert und geführt. Im Arbeitsalltag steht dabei oftmals die Bearbeitung der Beistandschaften im Vordergrund. Wie sich dagegen die eigenständige Führung der Vormundschaften und Pflegschaften getrennt von den Beistandschaften auf die Tätigkeit des Amtsvormunds konkret auswirkt, welche Vor- und Nachteile bestehen und von welchen Faktoren die Entscheidung zugunsten oder wider einer Trennung abhängen kann, soll nun in den folgenden Kapiteln untersucht werden. Hierzu wurde die Methode der Experteninterviews gewählt. Im Folgenden wird die Methode zunächst näher erläutert, bevor anschließend die einzelnen Experten vorgestellt werden.⁶³

4.1 Methodik

Die empirische Untersuchung dieser Arbeit basiert auf vier Experteninterviews.

Das Instrument „Experteninterview“ gehört nach der Empirischen Sozialforschung zu den teilstrukturierten, mündlichen Befragungen und eignet sich besonders dazu, einzelne, genau bestimmbare Informationen zu erhalten.⁶⁴ Die Methode ist dadurch charakterisiert, dass sie auf der Grundlage von vorbereiteten und vorformulierten Fragen durchgeführt wird. Dabei wird ein Teil der Fragen allen Befragten gleichermaßen gestellt, ein anderer Teil der Fragen kann variieren. Die Abfolge der Fragen ist offen, was es dem Interviewer ermöglicht, die Reihenfolge der Fragen selbst festzulegen und sich ergebende Themen aus dem Gespräch aufzugreifen und weiter zu verfolgen. Auch können dadurch der Umfang und die Intensität der Antworten einem natürlichen Gesprächsverlauf angepasst werden.

⁶⁴ Vgl. Gläser/ Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 107.

Für die Durchführung der Experteninterviews wird meist ein Gesprächsleitfaden verwendet.⁶⁵

Der dieser Arbeit zugrunde liegender Interviewleitfaden enthält identische und variable Fragen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Darstellung wurde den befragten Personen in Bezug auf die variablen Fragen jeweils ein auf ihre Verhältnisse angepasster Leitfaden präsentiert.

Die Kontaktaufnahme zu den einzelnen Experten und die Vereinbarung eines Gesprächstermins erfolgte telefonisch oder per E-mail. Zur besseren Vorbereitung auf das Gespräch wurde den Experten im Vorfeld der Interviewleitfaden per E-mail zugeschickt. Die Interviews fanden im Zeitraum vom 22.07.10 bis 29.07.10 statt und nahmen ca. eine bis eineinhalb Stunden in Anspruch. In drei von vier Fällen wurde das Interview am Arbeitsplatz der befragten Personen geführt, ein Interview erfolgte per Telefon.

Um die Argumente besser dokumentieren zu können, wurde jeweils ein Aufnahmegerät zur Aufzeichnung der Gespräche verwendet. Die Interviews wurden im Anschluss jeweils wörtlich protokolliert, um eine Vorinterpretation der Ergebnisse auszuschließen.

4.2 Vorstellung der Experten

Experten sind Personen, die über ein besonderes Wissen zu einem bestimmten Sachverhalt verfügen bzw. zu einem Thema besondere und umfangreiche Erfahrungen haben.⁶⁶

Für die Untersuchung wurden insgesamt vier Experten verschiedener Jugendämter ausgewählt. Davon sind zwei Experten in einem Jugendamt

⁶⁵ Vgl. Atteslander, Methoden der empirischen Sozialforschung, S. 124 f.

⁶⁶ Vgl. Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 9 f.

tätig, das eine Trennung der Aufgabenbereiche Beistandschaften, Vormundschaften und Pflegschaften vorsieht, während in den Jugendämtern der anderen beiden Experten die Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden. Im Folgenden werden die Experten vorgestellt und die strukturellen Rahmenbedingungen der Organisation und Führung der Aufgabenbereiche innerhalb der einzelnen Jugendämter näher erläutert.

4.2.1 Experten der getrennten Organisationsform

Im Rahmen der Interviews wurden für die getrennte Organisationsform die Dienststellen- bzw. der Abteilungsleiter der eigenständig geführten Vormundschaften/Pflegschaften des Stadtjugendamtes Stuttgart, Frau Fox-Rappold, und des Stadtjugendamtes Mannheim, Herr Kohler, befragt. Beim Interview mit Frau Fox-Rappold war auch der Dienststellenleiter der Beistandschaften, Herr Bossert, anwesend.

Im Stadtjugendamt Stuttgart sind die Aufgabenbereiche seit dem 19.04.2010 getrennt.

Davor waren die Beistandschaften, Vormundschaften und Pflegschaften auf zwei Dienststellen verteilt, wobei Einheitssachbearbeiter gleichermaßen für alle Aufgaben zuständig waren. Die Zahl der zu bearbeitenden Vormundschafts- und Pflegschaftsfälle war dabei sehr unterschiedlich. Mit den Beistandschaften lag die Gesamtzahl der Fälle bei ca. 270 bis 300 Fällen pro Einheitssachbearbeiter.

Der Prozess der Organisationsentwicklung in Richtung der eigenständigen Führung der Vormundschaften und Pflegschaften dauerte ca. drei Jahre. Grund für die Überlegungen zur Aufgabentrennung war einerseits der Fall „Kevin“ in Bremen. Die Vormundschaften sollten intensiver bedient werden können, um ähnlichen Problematiken schon früh zu begegnen. Die Umstrukturierung geht andererseits auch mit der Dezentralisierung der Beistandschaften in soziale Beratungszentren einher. Damit soll der Stutt-

garter Bevölkerung die Option eröffnet werden, die Angebote der Beistandschaft und der Beratung vor Ort in ihrem Stadtteil wahrnehmen zu können. Im Vorfeld wurde zunächst eine Unternehmensberatung mit der Untersuchung der Vor- und Nachteile einer Aufgabentrennung beauftragt, nach deren positiven Ergebnis ein Pilot-Modell gestartet wurde. Im Rahmen des Pilot-Modells bearbeitete die spätere Dienststellenleiterin für Vormundschaften und Pflegschaften, Frau Fox-Rappold, eineinhalb Jahre ausschließlich Vormundschaftsfälle.

Aktuell sind in der Dienststelle für Vormundschaften und Pflegschaften, einschließlich der Vormundschaftsprüfstelle, 5 Mitarbeiter auf 4 Stellen tätig. Die Prüfstelle wirbt geeignete Einzelvormünder und bearbeitet außerdem die Fälle der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.

Die Verteilung der Fälle auf die Mitarbeiter erfolgt nach dem Bearbeitungs- bzw. Fallprinzip, wobei darauf geachtet wird, dass sich der Mitarbeiter für die entsprechende Problematik des Falles eignet. Pro 100%-Fachkraft werden 70 Vormundschaftsfälle und Pflegschaftsfälle bearbeitet. Die angestrebte Fallzahlobergrenze von maximal 60 Fällen pro Mitarbeiter kann nicht eingehalten werden. Die Gesamtzahl der Fälle pro Mitarbeiter wird vierteljährlich anhand einer Excel-Tabelle geprüft. Bei Überlastung werden gegebenenfalls Fälle intern umverteilt.⁶⁷

Im Stadtjugendamt Mannheim werden die Vormundschaften und Pflegschaften bereits seit 01.01.2001 eigenständig geführt.

Zuvor waren die gesetzlichen Vormundschaften in einer Abteilung mit den Beistandschaften organisiert, die bestellten Vormundschaften und Pflegschaften wurden dagegen beim ASD geführt. Dabei führte jeder Mitarbeiter des sozialen Dienstes ca. 4- 5 Fälle, pro Beistand waren es ca. 1–2 Fälle. Anlass für die Umstrukturierung war in Mannheim eine Trennung von Leis-

⁶⁷ Vgl. Gesprächsprotokoll des Interviews mit Frau Fox-Rappold und Herrn Bossert, 22.07.2010, Fragen 1-10 (Anlage B.2) (künftig zitiert als: Fox-Rappold bzw. Bossert).

tungsgewährung und Leistungsempfang bzw. die Vermeidung einer Interessenskollision, wenn der Mitarbeiter des Sozialen Dienstes als Vormund bei sich selbst Hilfe zur Erziehung beantragte.

Seit der Neuorganisation werden alle Vormundschaften, die Pflegschaften mit Ausnahme der Ergänzungspflegschaften für Statusfeststellung, nur von den Spezialisten geführt. In der Abteilung sind aktuell 5 Mitarbeiter auf 4,5 Stellen tätig. Die Verteilung der Fälle auf die Fachkräfte erfolgt nach dem Regionalprinzip, wobei es die interne Absprache gibt, dass die Fälle bei einem möglichen Zuständigkeitswechsel durch Umzug nicht abgegeben werden. Für spezielle Problematiken wie einerseits die der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge und andererseits den Fällen der anonymen Geburt, Findelkinder und Babykorb sind jeweils 2 Amtsvormünder speziell zuständig.

Die durchschnittliche Fallzahl pro Mitarbeiter liegt generell bei ca. 60-70 Fällen, derzeit sind es nahezu 70. Die gewünschte Fallzahlobergrenze von 50 Fällen pro Mitarbeiter kann auch hier nicht realisiert werden.⁶⁸

4.2.2 Experten der gemischten Organisationsform

Als Experten für die gemischte Organisationsform wurden die Sachgebietsleiter der entsprechenden Einheitssachgebiete des Kreisjugendamtes Rems-Murr-Kreis, Herr Kirgis, und des Kreisjugendamtes Göppingen, Frau Greuter, interviewt.

Im Kreisjugendamt des Rems-Murr-Kreises ist das Einheitssachgebiet auf zwei Dienststellen in Backnang und Waiblingen aufgeteilt.

Insgesamt sind 12 Mitarbeiter, einschließlich des Fachbereichsleiters, auf 9 Stellen tätig. Die Fallverteilung auf die Mitarbeiter erfolgt je nach Aufgabenbereich unterschiedlich: So werden die Beistandschaften grundsätzlich nach dem Buchstabenprinzip, die Vormundschaften und Pfleg-

⁶⁸ Vgl. Gesprächsprotokoll des Interviews mit Herrn Kohler, 26.07.2010, Fragen 1-10 (Anlage B.1) (künftig zitiert als: Kohler).

schaften werden innerhalb eines Teams der Kollegen verteilt. Neue Vormundschafts- und Pflegschaftsfälle werden vom Fachbereichsleiter generell zunächst im Team vorgestellt und entsprechend der Eignung des Mitarbeiters (Spezialwissen zu einer Problematik o. ä.) verteilt. In der Regel melden sich die Mitarbeiter für die Übernahme eines Falles selbst. Daneben werden im Team auch Fälle des ASD in anonymisierter Form vorgestellt und verteilt, in denen es möglicherweise künftig zu einem Entzug der elterlichen Sorge durch das Familiengericht kommt. Sollte daraus tatsächlich ein Vormundschafts- oder Pflegschaftsfall werden, ist der Mitarbeiter so bereits über die Hintergründe des Falles informiert und unmittelbarer Ansprechpartner für den Kollegen des ASD.

Ergibt sich ein Zuständigkeitswechsel durch Umzug des Mündels, werden die Fälle nur abgegeben, wenn es im Einzelfall sinnvoll ist.

Die durchschnittliche Fallzahl pro Mitarbeiter liegt bei ca. 200 Beistandschaften und insgesamt 29 Vormundschaften und Pflegschaften. Dabei kann das Verhältnis des Zeitaufwands für Beistandschaftsfälle einerseits und Vormundschafts-/ Pflegschaftsfälle andererseits nicht klar abgegrenzt werden.

Eine ideale Fallzahlobergrenze von 20 bis 25 Vormundschafts- und Pflegschaftsfällen pro Mitarbeiter wird deutlich überschritten. Anhand einer Übersicht der EDV werden die gesamten Fälle pro Mitarbeiter vierteljährlich geprüft und gegebenenfalls umverteilt.⁶⁹

Im Kreisjugendamt Göppingen sind im Einheitssachgebiet 6 Mitarbeiter auf 6 Stellen tätig. Die Fallverteilung auf die Mitarbeiter erfolgt nach dem Regionalprinzip. Daneben gibt es auch hier die interne Vorgabe, dass aufgrund eines Zuständigkeitswechsels die Vormundschafts- und Pflegschaftsfälle nicht abgegeben werden sollen.

⁶⁹ Vgl. Gesprächsprotokoll des Interviews mit Herrn Kirgis, 22.07.2010, Fragen 1-5 (Anlage D.2) (künftig zitiert als: Kirgis).

Die durchschnittliche Fallzahl pro Mitarbeiter liegt insgesamt bei ca. 250- 280 Fällen, daran liegt der Anteil der Vormundschafts- und Pflegschaftsfälle bei ungefähr einem Fünftel. Im Vergleich zu den Beistandschaftsfällen wird die Bearbeitungszeit für Vormundschafts- und Pflegschaftsfälle auf etwa das Dreifache geschätzt.

Eine explizite Fallzahlobergrenze ist nicht formuliert worden, jedoch sollen die Gesamtzahlen der Fälle aller Mitarbeiter ausgeglichen sein. Daher werden gegebenenfalls Zuständigkeiten für einzelne Gemeinden bei Überlastung umverteilt.⁷⁰

⁷⁰ Vgl. Gesprächsprotokoll des Interviews mit Frau Greuter, 29.07.2010, Fragen 1-5 (Anlage D.1) (künftig zitiert als: Greuter).

5 Pro und Contra der Spezialisierung der Vormundschaft

In diesem Kapitel werden die Experteninterviews zunächst in Hinblick auf die Vor- und Nachteile, die eine Trennung der Aufgaben für die Arbeit der Amtsvormünder bietet, ausgewertet. Grundlage sind dabei die Aussagen der Vertreter der Stadtjugendämter Stuttgart und Mannheim. In einem zweiten Schritt werden die Argumente der Vertreter der Kreisjugendämter Göppingen und des Rems-Murr-Kreises hinzugezogen und deren Aussagen in einigen zentralen Aspekten mit denen der beiden Stadtjugendämter verglichen.

5.1 Vorteile

Die Bedeutung der eigenständigen Führung der Vormundschaften⁷¹ zeigt sich vor allem in einem Qualitätsgewinn für die Arbeit der Amtsvormünder. Konkret zu den positiven Aspekten befragt, äußerten sich die Vertreter beider Stadtjugendämter nahezu identisch.

5.1.1 Konzentration auf die Aufgabe

Die Qualität der Arbeit wird maßgeblich durch die Entlastung der Amtsvormünder von den Aufgaben der Beistandschaft beeinflusst. So wird geäußert, dass die Amtsvormünder vor der Trennung hauptsächlich auf die Beistandschaftsfälle konzentriert waren, die auch den dominierenden Teil aller zu bearbeitenden Fälle ausmachten. Die Zahl der Vormundschaften war daran gemessen eher gering. Die Bearbeitung der Beistandschaften wird als enorm zeitaufwändig beschrieben: So ist in der Regel ein intensiver, permanenter Dialog mit dem Elternteil erforderlich, da jede Handlung des Beistands nur in Abstimmung mit diesem erfolgen könne und voraussetze, dass der Elternteil zuvor auch intensiv beraten wurde. Da in diesem Bereich oftmals

⁷¹ Ist im Folgenden von Vormundschaften die Rede, sind damit auch die Pflegschaften gemeint.

auch die finanziellen Probleme des berechtigten Elternteils im Hintergrund stehen, erweist sich die Kommunikation häufig als konfliktreich und bedeutet mitunter sowohl mit dem berechtigten als auch mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil zeitintensive Auseinandersetzungen. Daneben ist auch die im Aufgabenbereich der Beistandschaft vorhandene Bindung an Termine und Fristen ein zusätzlicher Faktor, der eine Schwerpunktsetzung erforderlich macht. Die in den Arbeitskreis der Beistände fallenden Beratungstätigkeiten außerhalb der Beistandschaft erforderten daneben zusätzliche Arbeitszeit.

In Konsequenz dessen gerieten die Vormundschaftsaufgaben bei der alltäglichen Arbeit oftmals ins Hintertreffen. Die starke Belastung durch die Beistandschaften hatte mitunter dazu geführt, dass die Vormundschaften oft erst stärker in den Blick rückten, wenn es vereinzelt aktuelle Krisensituationen gab, die ein sofortiges und aktives Handeln erforderlich machten.

Durch die Trennung besteht die Gefahr, den einen oder anderen Aufgabenbereich durch das zwangsläufig erforderliche Setzen von Prioritäten zu vernachlässigen, nicht mehr. Die Mitarbeiter können sich ausschließlich auf die Aufgaben der Vormundschaft konzentrieren, wodurch den Erfordernissen für das einzelne Kind oder Jugendlichen wesentlich besser Rechnung getragen und die einzelne Vormundschaft intensiver bedient werden kann. Die Mitarbeiter sind nicht mehr durch die Bearbeitung der Beistandschaften abgelenkt und letztendlich auch persönlich nicht mehr dem Druck ausgesetzt, den Anforderungen beider Aufgabenbereiche bestmöglich gerecht werden zu müssen.⁷²

⁷² Vgl. Kohler, Fragen 11-11c; Fox-Rappold, Bossert, Fragen 11-11c.

5.1.2 Kontakt zum Mündel und anderen Beteiligten

Der Qualitätsgewinn durch die Aufgabentrennung zeigt sich an der dadurch möglichen Intensivierung der Kontakte zum Mündel und anderen Beteiligten sehr deutlich.

Durch die Spezialisierung steht den Amtsvormündern deutlich mehr Zeit für die Kontaktaufnahme und Kontaktpflege zur Verfügung. Der persönliche Einsatz wird als stressfreier und einfacher beschrieben. Um die Entscheidungen im Sinne des Mündels treffen zu können, wird einerseits frühzeitig der persönliche Kontakt zum Mündel und seinem Umfeld aufgenommen, um seine Lebenssituation kennen zu lernen und sich über seine Interessen und Bedürfnisse intensiv zu informieren. Durch diese intensive Auseinandersetzung mit dem Mündel ist es den Amtsvormündern möglich, sich umfassend und unmittelbar ein eigenes Bild vom Mündel und seinen Lebensbedingungen machen zu können. Das intensive Kennen lernen des Mündels erleichtert andererseits auch eine adäquate Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII im Hilfeplangespräch.

Im Falle des Stadtjugendamtes Stuttgart finden die Hilfeplangespräche vierteljährlich und damit doppelt so häufig wie gesetzlich vorgeschrieben statt. Im Bedarfsfall können daneben auch noch mehr Hilfeplangespräche vereinbart werden. Die Vormünder versuchen dabei auch an allen Hilfeplangesprächen teilzunehmen.

Der regelmäßige Kontakt zu den Mündeln gestaltet sich im Einzelfall unterschiedlich und wird individuell festgelegt. Die Intensität der persönlichen Beziehung und die Häufigkeit der Kontakte richten sich nach der individuellen Situation des Mündels (vorhandenes Netzwerk: Verwandtschaft, Bezugspersonen in Einrichtungen u.ä.). Wenn das Mündel von sich aus häufiger und engeren Kontakt sucht, hat der Vormund die erforderliche Zeit,

um Besuche oder Unternehmungen mit dem Mündel flexibel und kreativ gestalten zu können, so dass den Erfordernissen und Wünschen des Mündels besser entsprochen werden kann. Die persönliche Beziehung kann leichter und besser ausgestaltet werden, wenn die Amtsvormünder Amtsvormundschaften eigenständig führen. Daneben schätzen die Mündel ihren Amtsvormund als feste Bezugsperson, die dauerhaft für sie zuständig ist.

Die Spezialisierung der Vormünder wird ebenso von Eltern und Hilfetägern begrüßt. Der Vormund kann bei den Beteiligten und dem Umfeld des Mündels präsenter sein und ist auch insbesondere für Mitarbeiter der Heimeinrichtungen, in denen die Mündel oftmals untergebracht sind, dauernder und verlässlicher Ansprechpartner.

Schließlich erhalten die Vormünder auch von den Mitarbeitern des ASD positive Rückmeldungen. Dabei wird es einerseits als Vorteil gesehen, dass die Vormünder auch hier als Ansprechpartner präsent sind, andererseits können sich die Vormünder, die im Falle des Stadtjugendamtes Stuttgart Verwaltungsfachkräfte sind, mit ihren vorhandenen rechtlichen Kenntnissen ergänzend in die Arbeit des ASD einbringen.⁷³

5.1.3 Fachliche Qualifikation

Die ausschließliche Bearbeitung der Amtsvormundschaften bewirkt, dass sich die Amtsvormünder grundsätzlich wesentlich besser in die rechtlichen Hintergründe der Vormundschaft einarbeiten können. Daneben ist auch eine intensivere Beschäftigung mit der Rechtsprechung zu einzelnen Fragen des Vormundschaftsrechts möglich.

⁷³ Vgl. Kohler, Fragen 11-11c; Fox-Rappold, Bossert, Fragen 11-11c.

Im Bereich der Fortbildungen wird es positiv gewertet, dass diese nun gezielter eingesetzt werden können und keine zusätzlichen Fortbildungen für den Bereich der Beistandschaft erforderlich sind. Die Amtsvormünder des Stadtjugendamtes Stuttgart suchen sich seit der Aufgabentrennung nun vermehrt Fortbildungsangebote mit pädagogischen Inhalten aus. Mit dem Erwerb grundlegender sozialpädagogischer Kenntnisse soll eine konstruktivere Teilnahme an den Hilfeplangesprächen möglich werden. Die Amtsvormünder wollen sich im Gespräch aktiv beteiligen und die pädagogischen Hintergründe verstehen und nachvollziehen können.

Die Amtsvormünder des Stadtjugendamtes Mannheim sind ausschließlich sozialpädagogische Fachkräfte, die eher Fortbildungen mit rechtlichen Inhalten besuchen.

In beiden Fällen wird deutlich, dass eine stärkere Qualifizierung in den Bereichen stattfinden kann, in denen die Amtsvormünder aufgrund ihrer beruflichen Vorbildung zwangsläufig Defizite aufweisen. Sie können sich durch die ausschließliche Führung der Vormundschaften besser auf den Erwerb der erforderlichen rechtlichen und sozialpädagogischen Kompetenzen konzentrieren.⁷⁴

5.1.4 Rollenklarheit

Die Trennung der Aufgaben wirkt sich auch in Hinblick auf die Klarstellung der Rolle und der Aufgabenstellung des Amtsvormunds positiv aus. Objektiv betrachtet sind die Anforderungen an Amtsvormünder und Beistände ebenso unterschiedlich, wie auch ihre Tätigkeiten. Beide sind zwar in ihrer jeweiligen Funktion Vertreter des Kindes, der Umfang der gesetzlichen Vertretung ist jedoch unterschiedlich. Der Beistand tritt an die Seite des berechtigten Elternteils und unterstützt ihn bei der Vaterschaftsfeststellung und der

⁷⁴ Vgl. Kohler, Fragen 11-11c; Fox-Rappold, Bossert, Fragen 11-11c.

Geltendmachung des Unterhalts für das Kind. Sein Tätigwerden hängt allein vom Willen des Elternteils ab. Dagegen ist der Amtsvormund in seinem privatrechtlichen Mandat Elternersatz und für die Wahrnehmung der Interessen des Kindes zuständig. Diese Form der gesetzlichen Vertretung ist umfassend und nicht begrenzt. Durch die gemeinsame Aufgabewahrnehmung der Beistandschaften und Vormundschaften in einer Person kommt es unweigerlich zu einer Vermischung der beiden unterschiedlichen Funktionen, was die Gefahr eines Rollenkonfliktes birgt. Die hohen Fallzahlen im Bereich der Beistandschaft machen es schwerer, die Bedeutung und den Umfang der Vertretung als Amtsvormund im Blick zu behalten. Der Mitarbeiter muss sich im jeweiligen Aufgabenbereich immer wieder seiner Rolle und besonders im Bereich der Vormundschaften seiner umfassenden Entscheidungsverantwortung für das Mündel bewusst werden.

Durch die Trennung der Aufgabenbereiche ist die Rolle des Amtsvormunds von der des Beistands klar abgegrenzt. Die Bedeutung als umfassender Vertreter der Interessen des Kindes kann nicht mehr durch das Rollenverständnis der begrenzten Vertretung als Beistand überlagert werden. Die Rollenklarheit trägt damit zur Konzentration auf das Aufgabenverständnis des Amtsvormunds und auf die Zielsetzungen einer möglichst optimalen Interessenvertretung als Amtsvormund bei.⁷⁵

5.2 Nachteile

Die negativen Aspekte einer Trennung der Aufgabenbereiche zeigen sich konkret in der Alltagsarbeit der Amtsvormünder. So bedeutet die ausschließliche Führung der Vormundschaften für den einzelnen Mitarbeiter einerseits zusätzliche persönliche Belastungen und andererseits auch fachliche Erschwernisse.

⁷⁵ Vgl. Kohler, Fragen 11-11c; Bossert, Frage 4.

5.2.1 Psychische Belastung

Die psychische Belastung ist durch die ausschließliche Führung der Amtsvormundschaften für den einzelnen Vormund sehr hoch. Dabei sind besonders zwei Faktoren ausschlaggebend.

So machen einerseits die bestellten Amtsvormundschaften den Großteil der Fälle der Amtsvormünder aus, denen zuvor oftmals der Entzug der elterlichen Sorge vorausging. Die Eltern waren dabei entweder nicht in der Lage oder nicht gewillt, Gefährdungen von ihrem Kind abzuwehren. Oftmals spielten im familiären Bereich psychische Krankheiten oder Drogenproblematiken eine vordergründige Rolle. Für den Amtsvormund bedeutet dies eine hohe Anzahl von Mündeln, deren bisherige Lebenssituation häufig durch traumatische Erfahrungen gekennzeichnet war. Die Kinder sind häufig entwicklungsverzögert oder in ihrem psychischen bzw. sozialen Verhalten gestört. Der Vormund muss sich bei seiner Arbeit sowohl mit den individuellen Problemen des Kindes als auch mit der problematischen Familie auseinandersetzen, was ihm persönlich eine hohe psychische Belastbarkeit abverlangt. Vor diesem Hintergrund bestand auch vor der Trennung im Stadtjugendamt Stuttgart die Sorge, ob die Amtsvormünder bei einer ausschließlichen Führung der Vormundschaften mit der doch sehr hohen psychischen Belastung zurechtkommen können.

Die stärkere psychische Belastung der Amtsvormünder wird andererseits auch dadurch begründet, dass sie im Vergleich zur gemischten Aufgabewahrnehmung, insgesamt für eine höhere Anzahl von Mündeln und für deren Wohl in der Entscheidungsverantwortung stehen.⁷⁶

⁷⁶ Vgl. Bossert, Frage 6.

5.2.2 Entfernung vom Unterhaltsrecht

Die Vormünder sind rein juristisch betrachtet weniger gefordert als die Beistände. So beschränken sich die für die alltägliche Arbeit notwendigen rechtlichen Kenntnisse auf die Bereiche des BGB, SGB VIII und FamFG. Im Vordergrund stehen vermehrt soziale Kompetenzen und Qualifikationen. Die Arbeit der Beistände ist dagegen überwiegend juristisch geprägt und erfordert ein breites Spektrum an vertieften rechtlichen Kenntnissen, insbesondere in den Bereichen Verfahrens-, Unterhalts- und Vaterschaftsrecht.

Durch die Trennung der Aufgabenbereiche und der ausschließlichen Konzentration auf die Vormundschaftsaufgaben entfernen sich die Vormünder zwangsläufig sehr stark von diesen Rechtsgebieten. Dabei wird besonders der eingeschränkte Kontakt zum Unterhaltsrecht als Nachteil angesehen, da es im Falle einer gesetzlichen Vormundschaft durchaus dazu kommen kann, dass der Vormund in den Bereichen der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung des Unterhalts tätig werden muss. Da das Unterhaltsrecht vor allem auch durch die Rechtsprechung des BGH beeinflusst wird, wird es als Rechtsgebiet immer komplexer und komplizierter. Für die Vormünder ist es dabei eher schwierig an Informationen über aktuelle Entwicklungen zu gelangen. Diese ziehen mehr oder weniger an ihnen vorbei, da durch die Aufgabentrennung nicht zuletzt auch der Kontakt zu den Beiständen und damit der kollegiale Austausch eingeschränkt sind.

Die Wichtigkeit von Ansprechpartnern aus der Beistandschaft wird von den Vertretern der getrennten Aufgabenbereiche ausdrücklich betont. Im Stadtjugendamt Stuttgart wird versucht, diesem negativen Effekt durch monatliche große Dienstbesprechungen entgegen zu wirken. An diesen Besprechungen nehmen die Vormünder teil, um wenigstens noch mit den

grundlegenden Themen der Beistandschaft in Kontakt zu bleiben und sich über Entwicklungen in diesem Bereich informieren zu können.⁷⁷

5.3 Argumentation der Vertreter der gemischten Aufgabenbereiche

Aus Sicht der Befürworter einer eigenständigen Führung der Vormundschaften hat sich diese Organisationsform positiv auf die Arbeit der Amtsvormünder ausgewirkt und deren Qualität vervielfacht. Trotz des Auftretens bestimmter Nachteile, wird die Entscheidung zur Trennung der Aufgaben rückwirkend nicht in Frage gestellt.⁷⁸

Die Experten der gemischten Aufgabenbereiche nehmen dagegen eine grundlegend andere Haltung ein: Die Mischarbeitsplätze werden als bewährte Form der Aufgabenwahrnehmung angesehen, die im Vergleich zu einer Spezialisierung der Vormünder ausschließlich auf die Aufgaben der Vormundschaft weder mehr Vorteile, noch mehr Nachteile bringt. Eine Trennung wurde zwar andiskutiert, aber bisher nicht ernsthaft in Betracht gezogen.⁷⁹

Im Folgenden werden die Aussagen der Vertreter der gemischten Aufgabenbereiche den Vor- und Nachteilen der eigenständigen Führung der Amtsvormundschaften gegenübergestellt. Dabei ist für den Aspekt der Rollenklarheit kein Vergleich möglich, da dieser lediglich von den Vertretern der getrennten Aufgabenbereiche geäußert wurde.

⁷⁷ Vgl. Fox-Rappold, Bossert, Frage 12.

⁷⁸ Vgl. Bossert, Fragen 11-11c.

⁷⁹ Vgl. Greuter, Fragen 9, 12; Kirgis, Fragen 6-6c, 9.

- Konzentration auf die Aufgabe

Eine alleinige Konzentration auf Vormundschaftsaufgaben ist dem Einheitssachbearbeiter nicht möglich. Er ist aufgrund seines breiten Aufgabenspektrums und der Fallbelastung gezwungen, bei der Arbeit Schwerpunkte zu setzen. Kommt es bei einem Vormundschaftsfall zu Problemen oder Krisen des Mündels, bleiben zwangsläufig die Beistandschaften in der Bearbeitung zurück. Allerdings besteht die Möglichkeit, eine intensive Vormundschaft zeitlich mit einer weniger arbeitsaufwändigen Beistandschaft zu kompensieren.⁸⁰

- Kontakt zum Mündel

Ein sehr intensiver Kontakt zum Mündel nicht in der Form leistbar, wie es den Vormündern der getrennten Aufgabenbereiche möglich ist. Es wird allerdings in Frage gestellt, ob der Vormund bei der ausschließlichen Beschäftigung mit den Vormundschaften und einer dadurch höheren Fallzahl, auch praktisch mehr Zeit für seine Mündel hat. Dies ist nicht unbegründet: So bemerkt ein Vertreter der getrennten Aufgabenbereiche, dass bei der Erledigung der Vormundschaftsaufgaben mehr auf den ASD delegiert wird, wenn die Fallbelastung sehr hoch ist.

Die Vormünder der Mischarbeitsplätze versuchen, bezüglich der Kontakte einen absoluten Standard einzuhalten, wie beispielsweise durch Treffen der Mündel bei den halbjährlichen Hilfeplangesprächen und Kontakte darüber hinaus zu bestimmten Anlässen, z.B. zum Geburtstag des Mündels u.ä. Der Qualität der Beziehung und dem damit verbundenen persönlichen Draht zum Mündel wird ein großer Wert beigemessen.⁸¹

⁸⁰ Vgl. Greuter, Fragen 6-6c, 7; Kirgis, Frage 4.

⁸¹ Vgl. Greuter, Frage 7; Kirgis, Fragen 6-6c, 12; Kohler, Frage 9.

- Fachliche Qualifikation

Der Erwerb notwendiger fachlicher Qualifikationen im Bereich der sozialen Kompetenz und Pädagogik ist für die Amtsvormünder als Einheitssachbearbeiter schwieriger. Sie müssen Fortbildungen sowohl speziell für den Bereich der Vormundschaften als auch für den Bereich der Beistandschaften, insbesondere zur Unterhaltsthematik, abdecken. Dies setzt voraus, dass auch genügend zeitliche und finanzielle Ressourcen vorhanden sind. Im Falle des Kreisjugendamtes Göppingen werden Fortbildungsmaßnahmen noch sehr offensiv gehandhabt, so dass die Vormünder, sofern sie es wünschen, in der Regel die Möglichkeit zu einer speziellen Fortbildung im Bereich der Vormundschaft haben. Daneben wird im Kreisjugendamt des Rems-Murr-Kreises auch zunehmend dazu übergegangen, Fortbildungen zu bestimmten Themen jugendamtsübergreifend, d.h. in Kooperation mit den Kollegen anderer Jugendämter, zu organisieren und zu veranstalten.⁸²

- Psychische Belastung

Durch die gemeinsame Bearbeitung von Vormundschaften und Beistandschaften ist den Vormündern ein psychischer Ausgleich möglich. So wird übereinstimmend begrüßt, dass es in der Alltagsarbeit möglich ist, sich von den im Einzelfall psychisch sehr fordernden Vormundschaftsfällen durch die Aufgaben der Beistandschaft, konkret z.B. durch Unterhaltsberechnungen oder Beratungsgespräche, ablenken zu können. Zum Teil wird dies auch als Ursache für eine nahezu nicht vorhandene Fluktuation des Personals gesehen.⁸³

⁸² Vgl. Greuter, Fragen 6-6c; Kirgis, Frage 7.

⁸³ Vgl. Greuter, Fragen 6-6c; Kirgis, Fragen 6-6c.

- Entfernung vom Unterhaltsrecht

Den Einheitssachbearbeitern wird auch ein größerer Wissensschatz im rechtlichen Bereich zugesprochen. Dies gründet sich einerseits auf die notwendige juristische Kompetenz im Bereich der Beistandschaft, andererseits auf einen im Einheitssachgebiet möglichen intensiven kollegialen Austausch, bei dem der Erfahrungen ausgetauscht und gemeinsame Erfahrungswerte gesammelt werden können.⁸⁴

Beim Vergleich der Argumente zeigt sich, dass sich die Vor- und Nachteile der getrennten Aufgabenwahrnehmung jeweils umgekehrt in den Vor- und Nachteilen der gemischten Aufgabenwahrnehmung widerspiegeln. Dass die eigenständige Führung der Vormundschaften Vorteile hat, wird von den Befürwortern der Mischarbeitsplätze zwar geäußert und bestätigt, in ihrer Gesamtheit überzeugen sie die positiven Wirkungen einer Trennung jedoch nicht.⁸⁵

⁸⁴ Vgl. Greuter, Fragen 6-6c.

⁸⁵ Vgl. Greuter, Fragen 8, 9, 12; Kirgis, Fragen 6-6c, 8, 12.

6 Einflussfaktoren auf die Trennungsentscheidung

Die Entscheidung der organisatorischen Trennung zugunsten einer eigenständigen Führung der Vormundschaften hängt maßgeblich von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ab. In diesem Kapitel werden diese Einflussfaktoren anhand der Aussagen der Experten ausgewertet.

6.1 Fallzahlen

Eine spezialisierte Aufgabenwahrnehmung erfordert, dass genügend Vormundschaftsfälle vorhanden sind. Die Fallzahlen innerhalb des Jugendamtes sind einerseits von der Größe des Stadt- oder Landkreises abhängig. In einem kleineren Kreis müssen in der Regel weniger Vormundschaften betreut werden, als dies in großen Kreisen der Fall ist. Andererseits werden die Fallzahlen stark von der regionalen und sozialen Struktur innerhalb des Kreises beeinflusst. Im Großstadtbereich und in Ballungsräumen treten bestimmte Problematiken wie Arbeitslosigkeit, Drogen und Kriminalität massiver und konzentrierter auf, zum Teil werden ganze Stadtteile zu sozialen Brennpunkten. Als Konsequenz steigt in diesen Bereichen vielfach auch die Zahl der Vormundschaftsfälle. In ländlich geprägten Kreisen sind diese Probleme in der Qualität zwar ähnlich, in der Quantität jedoch viel geringer. Hinzu kommt, dass in kleineren Gemeinden und Städten eine soziale Kontrolle noch viel eher vorhanden ist, da sich die Menschen in der Regel untereinander kennen. Ein anonymes Leben ist im ländlichen Bereich weit weniger möglich als in einer Großstadt. Die Zahl der Vormundschaftsfälle ist in Stadt- oder Landkreisen mit ländlicher Struktur geringer, als in einem großstädtischen Ballungsraum.⁸⁶

⁸⁶ Vgl. Bossert, Fragen 13, 14, 16; Fox-Rappold, Frage 15; Kohler, Frage 15; Greuter, Fragen 10, 11; Kirgis, Fragen 8, 10, 11.

6.2 Personalressourcen

Die Umsetzung einer organisatorischen Aufgabentrennung setzt voraus, dass ausreichend Personal zur Verfügung steht. Es müssen mindestens soviel Amtsvormünder tätig sein, damit eine gegenseitige Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall gewährleistet werden kann. Als absolute Mindestgrenze, um die Vormundschaften spezialisiert wahrnehmen zu können, sieht ein Experte eine Stellenzahl von 1,5 an. Diese Stellen müssten auf wenigstens zwei Mitarbeiter aufgeteilt werden.

Die praktische Umsetzung der Trennung zeigte jedoch bei beiden Stadtjugendämtern, dass eine vorgesehene bzw. vorhandene Anzahl von Stellen nicht ausreichend war und zusätzliche Stellen geschaffen werden mussten. Dabei sind größere Jugendämter eher in der Lage, einen personellen Mehrbedarf abzudecken, als kleine Jugendämter.

Eine höhere Zahl an Vormündern ist schließlich auch wesentlich geeigneter, um den kollegialen Austausch und eine kollegiale Beratung sicherzustellen. Die Vormünder müssen, um fundierte Entscheidungen treffen zu können, ihre Fälle bzw. die Problemlagen ihrer Mündel auch aus einem anderen Blickwinkel sehen können. Die kollegiale Beratung bietet dem einzelnen Vormund die Möglichkeit, die eigenen Handlungen zu reflektieren und sich über alternative Entscheidungsmöglichkeiten zu informieren.⁸⁷

6.3 Finanzielle Ressourcen

Die eigenständige Führung der Vormundschaften erfordert in der Regel zusätzliches Personal, was voraussetzt, dass finanzielle Mittel zur Schaffung neuer Planstellen auch vorhanden sein sollten. Die Trennung der Aufgabenbereiche musste in beiden Stadtjugendämtern allerdings ohne neue Planstellen umgesetzt werden. Im Stadtjugendamt Stuttgart wurde die benötigte zusätzliche Stelle für die Dienststelle der Vormundschaften aus der

⁸⁷ Vgl. Bossert, Fragen 6, 13, 16; Kohler, Fragen 14, 16; Greuter, Fragen 8, 10; Kirgis, Fragen 8, 10.

Dienststelle der Beistandschaften abgezogen. Auch im Stadtjugendamt Mannheim mussten weitere Stellen für die Abteilung der Vormundschaften im Laufe der Zeit durch „Umwidmung“ geschaffen werden. Dabei wurden in anderen Bereichen Stellen nicht mehr besetzt und diese Stellen letztendlich dann der Abteilung Vormundschaften zugewiesen. Die organisatorische Trennung der Vormundschaften und Beistandschaften musste damit in beiden Jugendämtern unter Ausschluss einer finanziellen Mehrbelastung realisiert werden. Dies konnte nur dadurch gelingen, weil eine interne Verschiebung von Stellen oder Stellenanteilen möglich war. Der Stellenumbau kann allerdings auch eine zusätzliche Arbeitsbelastung für die Mitarbeiter anderer Sachgebiete bedeuten.

In den Stadtjugendämtern besteht darüber hinaus auch nach der Trennung noch ein Personalbedarf, der sich aufgrund der schlechten kommunalen Finanzlage bis auf weiteres eher nicht umsetzen lässt.⁸⁸

6.4 Akzeptanz der Mitarbeiter

Die organisatorische Trennung der Vormundschaften und Beistandschaften ist stark von der Akzeptanz der Mitarbeiter abhängig. Es ist erforderlich, dass die Mitarbeiter gerne Vormundschaften bearbeiten und auch bereit sind, künftig ausschließlich Vormundschaften zu führen.

Im Vorfeld der Trennung wurde im Stadtjugendamt Stuttgart ein Interessenerkundungsverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse zeigten, dass die Mitarbeiter die Spezialisierung auf Vormundschaften oder Beistandschaften sehr begrüßten und ihre Interessen generell eher dem einen oder anderen Aufgabenbereich zuschrieben. Jedoch muss die Haltung der Mitarbeiter nicht immer derart eindeutig sein: So sehen die Einheitssachbearbeiter in der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung eine Herausforderung und begrüßen die Mischung zweier inhaltlich unterschiedlicher, aber gerade des-

⁸⁸ Vgl. Fox-Rappold, Frage 8; Bossert, Frage 8; Kohler, Frage 8.

wegen auch interessanter Tätigkeiten. In diesem Fall träge die Entscheidung zur Trennung der Aufgabenbereiche auf eine eher ablehnende Haltung der Mitarbeiter.

Daneben spielt auch die Bewertung des Arbeitsplatzes für die Mitarbeiter eine wichtige Rolle. In der Regel wird die Führung der Beistandschaften nach A 10 bewertet, die der Vormundschaften hingegen nach A 11. Ein Mischarbeitsplatz wird als Konsequenz daraus meist nach A 11 bewertet.

Die Trennung der Aufgabenbereiche führte in der Vergangenheit schon dazu, dass die eigenständige Führung der Vormundschaften wieder abgeschafft wurde, nachdem die Mitarbeiter der Beistandschaften durch die Trennung in eine niedrigere Gehaltsgruppe abgestiegen waren.

Dieses doch sehr unsachliche Argument verhindert oftmals ernsthaftere Diskussionen über die Spezialisierung der Vormundschaften. Nichtsdestotrotz wirkt sich die Bewertung des Arbeitsplatzes dennoch auf die Motivation der Mitarbeiter und damit ihre Haltung zur Aufgabentrennung aus.

Die Bewertungsproblematik scheint allerdings auch von den beteiligten Akteuren abzuhängen, so sind im Stadtjugendamt Stuttgart auch nach der Trennung der Aufgabenbereiche die Stellen der Vormünder und Beistände gleichermaßen nach A 11 bewertet.⁸⁹

6.5 Der Referentenentwurf als Einflussfaktor?

Zu den Forderungen des Referentenentwurfs äußerten sich die Experten nahezu identisch: Die gesetzliche Festlegung einer Fallzahlobergrenze von 50 Mündeln pro Amtsvormund wird einstimmig begrüßt. Dagegen wird die generelle Vorgabe eines regelmäßigen, monatlichen Kontaktes zu den Mündeln kritisch betrachtet. Hier wird die Ansicht vertreten, dass die

⁸⁹ Vgl. Fox-Rappold, Frage 12; Bossert, Frage 14; Kohler, Frage 14; Greuter, Fragen 6-6c, 9; Kirgis, Fragen 6-6c.

Häufigkeit der Besuchskontakte nach den Erfordernissen des Mündels bzw. im Einzelfall individuell abgestimmt werden müsste.

Die Experten sind sich außerdem darüber einig, dass die Erfüllung solcher gesetzlicher Vorgaben zusätzliches Personal erfordern würde. Angesichts knapper finanzieller Ressourcen wird ein Personalzuwachs aber nicht realisierbar sein.

Trotzdem sehen sich die Vertreter der getrennten Aufgabenbereiche gegenüber den Jugendämtern mit Mischarbeitsplätzen im Vorteil. So könne der Personalbedarf für die spezialisierten Arbeitsplätze wesentlich besser berechnet und dargelegt werden, wodurch letztlich auch die Chancen, entsprechende Personalforderungen durchsetzen zu können, günstiger wären. Für die Mischarbeitsplätze wird die Gefahr gesehen, dass ein gesteigerter Arbeitsaufwand im Bereich der Vormundschaften eventuell durch einen Standardabbau im Bereich der Beistandschaften kompensiert werden müsste. Die Darstellung eines konkreten Personalbedarfs für den Aufgabenbereich der Vormundschaft wird in der gemischten Organisationsform als eher schwierig eingeschätzt.

Die Vertreter der gemischten Aufgabenbereiche sehen die Umsetzung entsprechender gesetzlicher Vorgaben hingegen unabhängig von ihrer Organisationsform. Ausschlaggebend ist für sie allein die Personalfrage. Mit zusätzlichem Personal könnte einerseits vorrangig eine Reduzierung der Fallzahlen im Bereich der Vormundschaften, daneben aber auch im Bereich der Beistandschaften erreicht werden, um in der gemeinsamen Aufgabewahrnehmung noch qualifizierter arbeiten zu können. Dabei ziehen die Experten auch bei einem theoretischen Personalzuwachs eine strukturelle Trennung nicht in Betracht. Insofern beeinflussen die Forderungen des

Referentenentwurfs die grundsätzlich positive Haltung der Experten gegenüber den Mischarbeitsplätzen nicht.⁹⁰

⁹⁰ Vgl. Fox-Rappold, Frage 17; Kohler, Fragen 13, 17; Greuter, Frage 13; Kirgis, Frage 13.

7 Fazit

Mit dem Ziel, darstellen zu können, ob sich die organisatorische Trennung der Vormundschaften und Pflegschaften von den Beistandschaften positiv auf die Arbeit des Amtsvormunds auswirkt, wurde diese Arbeit begonnen.

Dabei hat in den Gesprächen mit den Experten für die spezialisierte Aufgabenwahrnehmung überrascht, dass die Trennung nicht nur mit dem ausschließlichen Argument eines Qualitätsgewinns durch die Abspaltung der Beistandschaften begründet wurde. In beiden Fällen zeigte sich, dass die Trennung auch mit einer grundlegenden Veränderung der Organisation einherging. So sollten in Stuttgart die Beistandschaften bürgernah in zentrale Beratungszentren in der Stadt ausgegliedert werden, was mit den Vormundschaften nicht möglich war. In Mannheim lag von Vorneherein keine organisatorische Verbindung der Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften als „klassisches“ Einheitssachgebiet vor. Vorrangig sollte hier der Interessenskonflikt der Leistungsgewährung und Leistungsempfang in einer Person vermieden und die gesetzlichen und bestellten Vormundschaften zusammengelegt werden. Dabei wurde die strukturelle Veränderung als Chance ergriffen, die Vormundschaften zu spezialisieren und deren Führung qualitativ zu verbessern.

In den Gesprächen hat sich zweifellos herausgestellt, dass die Spezialisierung auf die Aufgaben der Vormundschaft Qualitätsgewinne bietet, die bei einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung mit den Beistandschaften nicht erzielt werden können. Die Konzentration auf die Aufgabe ermöglicht es dem Vormund, dem zentralen Erfordernis des persönlichen Kontaktes zum Mündel wesentlich besser gerecht zu werden. Doch ist die Möglichkeit des intensiveren Kontaktes nicht uneingeschränkt zu sehen. Sowohl in Stuttgart als auch in Mannheim sind nach der Trennung jeweils 4,5 Stellen für die eigenständige Führung der Vormundschaften vorgesehen. Jeder Vormund

betreut dabei ca. 70 Vormundschaften und liegt damit weit über den von den Stadtjugendämtern avisierten Fallzahlobergrenzen. Die Möglichkeit des intensiveren Kontaktes durch die Spezialisierung wird damit durch die hohe Fallzahlbelastung wieder eingeschränkt. Die Qualitätsgewinne werden daher wieder etwas relativiert.

Der Erwerb von spezifischen fachlichen Qualifikationen ist bei der Spezialisierung der Vormundschaft wesentlich erleichtert. Die Vormünder können sich ausschließlich auf vormundschaftliche Themen konzentrieren, was einen raschen Kompetenzaufbau verspricht. Sie können sich vertieft in die Rechtsmaterie einarbeiten und, je nach beruflicher Vorbildung, sich auf den Erwerb zusätzlicher Qualifikationen konzentrieren. Dies lässt erwarten, dass sich die Vormünder im Laufe der Zeit stark zu fachlichen Spezialisten entwickeln, die sowohl die für die Führung der Vormundschaften nötige rechtliche Kompetenz, als auch die soziale Kompetenz besitzen. Nachteil ist dabei jedoch, dass sie sich als fachliche Spezialisten zwangsläufig von anderen Rechtsgebieten, insbesondere vom komplexen Gebiet der Beistandschaft entfernen. Dies dürfte aber im Vergleich zur vertieften fachlichen Kompetenz in der Vormundschaft insgesamt eher weniger ins Gewicht fallen.

Eine qualitative Entwicklung im Bereich der Vormundschaften ist auch in den Jugendämtern mit den gemischten Aufgabenbereichen zu erkennen. Unabhängig von der Organisationsform ist man ebenfalls bemüht, Qualitätsstandards zu entwickeln und entsprechend zu handeln. Auch wenn eine vergleichsweise intensive Beschäftigung mit den Vormundschaften nicht möglich ist, orientiert sich die Arbeit der Vormünder trotzdem stark an den Interessen des Mündels, was sich beispielsweise in der einzelfallorientierten Fallverteilung auf die Mitarbeiter, oder in der bleibenden Zuständigkeit des Vormunds bei Umzug des Mündels, zeigt.

Als abschließendes Ergebnis der Arbeit bleibt festzuhalten, dass der wesentliche, qualitative Aspekt der Spezialisierung der Vormundschaften in der dadurch möglichen Intensivierung des Kontaktes zum Mündel liegt. Das intensive Kennen lernen des Mündels und seines Umfelds gewährleistet, dass seine Interessen bestmöglich wahrgenommen werden können. Daher ist eine Spezialisierung der Vormundschaften für das Mündel positiv zu sehen. Die Trennung der Aufgabenbereiche ist jedoch nur sinnvoll, wenn ausreichend Personal vorhanden ist. Eine geringe Zahl an Vormündern führt dazu, dass die Fallzahlen pro Vormund sehr hoch sind, was den qualitativen Aspekt des intensiven Kontaktes relativiert und sich auf die Qualität der Führung der Vormundschaften, trotz der Spezialisierung, negativ auswirkt.

Anlagen

A Interviewleitfaden – getrennte Aufgabenbereiche

I. Organisation und Trennung der Aufgabenbereiche

Frage 1:

Seit wann sind die Aufgabenbereiche Beistandschaften, Vormundschaften und Pflegschaften in Ihrem Jugendamt getrennt organisiert?

Frage 2:

Wie waren die Bereiche vor der Trennung strukturiert?

Frage 3:

Wie stellte sich die durchschnittliche Fallzahl an Beistandschaften, Vormundschaften und Pflegschaften pro Mitarbeiter vor der Trennung dar?

Frage 4:

Welche Gründe führten zur Entscheidung der Trennung der Aufgabenbereiche bzw. welche Zielsetzungen sollten mit einer Neuorganisation verfolgt werden?

Frage 5:

Gab es Vorbilder für diese Entscheidung?

Frage 6:

Welche Bedenken gab es im Vorfeld der Trennung?

Frage 7:

Wie sind die Bereiche nach der Neuorganisation strukturiert?

Frage 8:

Hat sich die Zahl der Mitarbeiter durch die Neuorganisation verändert?

Frage 9:

Wie hoch ist die durchschnittliche Fallzahl pro Mitarbeiter im Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften seit der Umstrukturierung?

Frage 10:

Wie erfolgt die Zuteilung der Vormundschafts- und Pflegschaftsfälle auf die Amtsvormünder, bzw. wird hierbei versucht eine Fallobergrenze pro Mitarbeiter zu wahren?

II. Vor- und Nachteile der getrennten Organisation

Frage 11:

Inwiefern hat sich die Führung der Vormundschaften und Pflegschaften durch die Trennung der Aufgabenbereiche qualitativ verbessert?

Frage 11a:

Welche Vorteile bietet die Trennung für die Arbeit des Amtsvormunds?

Frage 11b:

Welche Vorteile bietet die Trennung für die Wahrnehmung der Interessen des Mündels?

Frage 11c:

Welche Vorteile bietet die Trennung für die Mitarbeiter als Fachkräfte im Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften?

Frage 12:

Welche negativen Auswirkungen resultieren aus der Trennung der Aufgabenbereiche, bzw. lassen sich konkrete Nachteile feststellen?

III. Qualitative Bedeutung der Trennung der Aufgabenbereiche/ Innere und äußere Einflussfaktoren auf die Trennungsentscheidung

Frage 13:

Eine Trennung der Aufgabenbereiche ist in Baden-Württemberg nicht der Regelfall. Welche Bedeutung messen Sie angesichts dessen der Trennung der Aufgabenbereiche für die Qualität der Führung der Vormundschaften und Pflegschaften generell bei?

Frage 14:

Inwiefern beeinflussen Ihrer Ansicht nach interne Strukturen wie beispielsweise die Größe des Jugendamtes, vorhandene Personalressourcen u.ä. die Entscheidung zugunsten oder gegen eine Trennung der Aufgabenbereiche?

Frage 15:

Inwiefern beeinflussen Ihrer Ansicht nach äußere Faktoren, wie soziale und regionale Verhältnisse innerhalb eines Stadt- oder Landkreises und Größe des Jugendamtsbezirks eine mögliche Trennung?

Frage 16:

Halten Sie eine Trennung der Aufgabenbereiche innerhalb der Jugendämter angesichts unterschiedlicher innerer und äußerer Rahmenbedingungen generell für erforderlich bzw. sinnvoll?

IV. Standpunkt zum Referentenentwurf zur Änderung des Vormund- schaftsrechts

Frage 17:

Der Referentenentwurf zur Änderung des Vormundschaftsrechts wird derzeit kontrovers diskutiert.

Sind Sie der Ansicht, dass bei Realisierung eines entsprechenden Gesetzes Forderungen, wie z.B. nach festgelegten Fallobergrenzen und monatlichem Kontakt zum Mündel, in dieser Organisationsform erfüllt werden könnten?

B Interviewprotokolle

B.1 Interview mit Herrn Kohler am 26.07.2010

Hinweise: Dieses Gesprächsprotokoll ist ein Wortprotokoll. Der Interviewer übernimmt keine Verantwortung für Sprache, Stil und Satzbau.

Frage 1:

Seit dem 01. Januar 2001.

Frage 2:

Vor der Trennung waren die gesetzlichen Vormundschaften bei der Beistandschaft und alle anderen bestellten Vormundschaften und Pflegschaften beim sozialen Dienst angebunden.

Frage 3:

Das kann ich leider nicht sagen, weil ja die bestellten Vormundschaften beim sozialen Dienst verteilt waren. Da hat vielleicht jeder 4 oder 5 gehabt und bei den Beiständen waren die gesetzlichen, da waren es vielleicht ein oder zwei. Aber das ist jetzt ohne Gewähr. Das sind Circa-Werte.

Frage 4:

Der entscheidende Grund war, dass wir gesagt haben, wir wollen Leistungsgewährung und Leistungsempfang voneinander trennen. Der Mitarbeiter im sozialen Dienst hat ja Hilfe zur Erziehung gewährt, ist dann um seinen eigenen Schreibtisch herum gelaufen und hat bei sich als Vormund Hilfe zur Erziehung beantragt. Das ist so ein In-Sich-Geschäft gewesen. Aufgrund unterschiedlicher Aufgaben und unterschiedlicher Funktionen haben wir gesagt, das wollen wir trennen. Das war so der Hauptgrund.

Frage 5:

Damals war es so, dass die meisten Kommunen der neuen Bundesländer so organisiert waren und dass es entsprechende Diskussionen in Nordrhein-Westfalen gab. Die hatten da einen Arbeitskreis Vormundschaft auf Landesjugendamtsebene und hatten sich auch schon mit der Frage beschäftigt. Das war für uns ein Stück weit Orientierungspunkt.

Frage 6:

Keine bei uns. Wir haben eine gute Personalauswahl getroffen. Aber bei uns gab es hausintern deswegen keine Diskussionen oder Bedenken.

Frage 7:

Wir haben Spezialisten, die ausschließlich Vormundschaften und Pflegschaften machen. Die waren vorher im sozialen Dienst. Die machen auch die gesetzlichen Vormundschaften, die vorher bei den Beiständen waren. Also diese Spezialisten sind für alle Vormundschaften und Pflegschaften zuständig, mit Ausnahme der Ergänzungspflegschaften wenn es um Statusfeststellung geht, das ist eher eine prozessuale Geschichte. Im Moment sind es nur Sozialarbeiter. Ich habe immer noch das Idealbild, dass ich gern beide Berufsgruppen in dem Team vertreten sind.

Frage 8:

Ja, das war eine heiße Geschichte. Ich hatte eine bestimmte Anzahl von, ich glaube 1,5 Fachkräften vom sozialen Dienst bekommen, nach dem Motto „Das Personal wandert mit der Aufgabe“. Allerdings war das schon eine strittige Geschichte. Ich habe dann, da ich Abteilungsleiter auch für den Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe bin, ist es mir gelungen, im Laufe der Zeit zwei Stellen durch Umwidmung dazu zu bekommen. Also das sind keine neuen Planstellen, sondern ich habe dann in anderen Bereichen Stellen nicht besetzt. Intern geschoben, Umbau statt Abbau. Da war ein Sachgebietsleiter, der ein Sachgebiet von drei oder vier Leuten hatte. Als der dann in die Altersteilszeit ging, habe ich seine Stelle für die Vormundschaft genommen und seine Mitarbeiter sind auf zwei andere Sachgebiete in der wirtschaftlichen Hilfe verteilt worden. Das war beispielsweise so eine Geschichte. Aus dem Bereich der Beistandschaften habe ich auch eine viertel oder eine halbe Stelle genommen, was ja auch okay war, da ja die Aufgabe dann weggefallen ist. 4, 5 Stellen haben wir auf dem Papier jetzt insgesamt.

Frage 9:

Knapp unter 70. Längere Ausfälle aufgrund von Krankheit jetzt nicht mitgerechnet. Es bewegt sich immer zwischen 60 und 70, im Moment eher wieder in Richtung 70. Die Fallzahlobergrenze von 50, die ich selbst auch immer wieder predige, haben wir noch nicht erreicht. Wenn man viele Vormundschaftsfälle hat, delegiert man halt auch mehr auf den sozialen Dienst.

Frage 10:

Wir machen eine regionale Zuständigkeit. Wir haben die Stadt Mannheim in vier Regionen aufgeteilt, was auch mit eventuellen Kooperationspartnern zu tun hat. Wenn sich jetzt ein Zuständigkeitswechsel aufgrund von Umzug ergeben würde, bleibt es bei der Zuständigkeit innerhalb des Stadtgebietes. Das klappt ganz gut, wenn ein Vormund ein Mündel hat und das sind ja oft Eltern, die mehrmals umziehen, dann bleibt er auch zuständig für den Fall. Was wir bei uns spezialisiert haben bei den Vormündern, das sind solche Sonderfälle. Das Eine sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die UMF,

wie sie genannt werden, das haben wir spezialisiert, das machen zwei Vormünder und die anderen beiden sind noch zusätzlich spezialisiert für das Thema anonyme Geburt, Findelkinder, Babykorb. Da gibt es auch spezielle Kooperationsabsprachen.

Frage 11 – 11c:

Das Aufgabenprofil und die Rolle sind klarer. Und es kommt auch immer ein relativ positives Feedback von den Mündeln, da sie vor allen Dingen eine Person haben, die sie auf längere Jahre für sie zuständig ist, einen festen, dauerhaften Ansprechpartner. Das wird von den Kindern und interessanterweise auch von den Heimen oft gesagt. Die sagen bei einem Kind, das längere Zeit im Heim ist, sie hätten schon den fünften Mitarbeiter vom sozialen Dienst, aber schon seit 5 oder 6 Jahren den Vormund als festen Ansprechpartner. Also das ist auch in dem Bereich Kooperationspartner bei Fremdunterbringung etwas Vorteilhaftes. Im sozialen Dienst bei den Sozialarbeitern gibt es ja öfter einen Wechsel. Das ist auch ein ganz wichtiges Qualitätskriterium, die persönliche Beziehung zum Mündel und das persönliche Kennen lernen usw. Das hat da schon zur Qualifizierung beigetragen.

Für mich ist ein ganz wichtiger Punkt die Rollenklarheit. Wir haben da sehr großen Wert darauf gelegt, welche Funktion, welche Rolle der Vormund in seinem privatrechtlichen Mandat hat. Wir haben deswegen auch bei uns in Mannheim Leitlinien verabschiedet, wo ganz klar ist, welche Funktion er hat, auch abgegrenzt von anderen Funktionen. Es sind ja auch wirklich unterschiedliche Rollen. Der Beistand steht an der Seite des Elternteils. Ich als Elternteil hole mir einen Beistand, quasi einen Rechtsanwalt, der mich in Fragen des Unterhalts und der Vaterschaftsfeststellung unterstützt. Da bin ich auf der Seite des Elternteils. Als Vormund habe ich eine ganz andere Rolle. Als Vormund bin ich Elternersatz und Interessensvertreter für das Kind. Da denke ich, das alleine schon macht es schwer, das in einer Person auszuüben. Ich muss mir immer wieder im Klaren sein, welche Rolle habe ich hier, welche Rolle habe ich dort. Wie gesagt, angesichts der hohen Fallzahl im Bereich der Beistandschaft sehe ich die Gefahr, dass wenn ich alles in einer Person zu erledigen habe, Beistandschaften und Vormundschaften, dass dann letztendlich die Aufgabenstellung des Vormundes zurückbleibt.

Wichtig ist mir auch die Konzentration des Vormunds auf seine Aufgabe. Im Moment ist eine bundesweite Fortbildung des DIJuF für Süddeutschland, da sind viele Vormünder dabei, die ansonsten noch Beistandschaften machen. Und in der Beistandschaft geht es um Termine. Da ist in der Regel ein intensiver und permanenter Dialog mit dem Elternteil erforderlich. Jede Handlung muss ja auch mit dem abgestimmt werden, man muss es ihm erklären usw. Dann haben die meinetwegen noch 200 bis 250 Beistandschaften und wenn man da die Termine nicht einhält, gibt es Stress, finanzielle Probleme. Das ist dann meist auch ziemlich konfliktbehaftet und die Kommunikation ist schwierig. Und die Beratungstätigkeiten nebenher

kosten auch Zeit. Es ist also alles sehr zeitintensiv. Die haben dann noch meinetwegen 20 Vormundschaften dazu und die Praxis zeigt, dass wenn man Beistandschaftsaufgaben und Vormundschaftsaufgaben machen muss, oft die Vormundschaftsaufgaben ins Hintertreffen geraten. Weil bei der Beistandschaft geht es um Fristen, geht es um Termine, geht es um Geld. Bei Vormundschaften geht es darum, dass ich selbst aktiv werde. Das Kind unter Vormundschaft lebt ja nicht im luftleeren Raum, das ist in der Pflegefamilie, das ist im Heim, da gibt es noch Mitarbeiter des sozialen Dienstes. Der Arbeitstag besteht halt nun mal aus acht Stunden. Wenn man da Prioritäten setzen muss, ist da oft die Vormundschaft an zweiter Stelle. Deswegen habe ich da großen Wert darauf gelegt, dass die Vormundschaftsaufgaben spezialisiert wahrgenommen werden. Es sind ja auch inhaltlich unterschiedliche Tätigkeiten.

Bei den Fortbildungen ist es ja so, da gibt es sozialpädagogische Dinge und dann gibt es eher so rechtliche Dinge. Wenn es nur Sozialarbeiter sind, die sich von ihrer Ausbildung nur mit pädagogischen Fragen beschäftigt haben, die besuchen dann eben eher mehr rechtliche Dinge. Je nachdem aus welcher Zunft man kommt, besucht man eher das eine oder das andere.

Frage 12:

Bei uns gibt es eigentlich keine negativen Auswirkungen.

Frage 13:

Wenn das, was diskutiert wird, in einem neuen Gesetz umgesetzt wird, mit einer Fallzahlobergrenze von 50, wie will ich denn den Personalbedarf darstellen, wenn ich noch Beistandschaften habe? Bei 50 Vormundschaftsfällen, dürfte ich eigentlich gar keine Beistandschaften mehr haben. Deswegen bin ich für eine strikte Trennung.

Frage 14:

Um Vormundschaften spezialisieren zu können, brauche ich eine Mindestanzahl Personal aus Gründen der Vertretung. Das heißt ich brauche mindestens 1,5 Stellen, also soviel Fälle, dass da zwei Mitarbeiter, Vollkraft, Halbzzeitkraft oder zwei Kräfte, die dreiviertel arbeiten, sich gegenseitig vertreten können in der spezialisierten Aufgabenwahrnehmung. Wenn das jetzt ein ganz kleines Jugendamt ist, wo so wenig Fälle sind, dass es überhaupt keine Vollzeitstelle oder nicht einmal 1,5 Stellen ausmacht, dann wird es schwierig sein, das so zu organisieren. Ich denke bei der Vormundschaft ist es wie in anderen Berufsfeldern ja wichtig, den kollegialen Austausch zu haben. Also einen Kollegen, der das gleiche macht wie ich. Wenn ich ein Einzelkämpfer bin, mit wem soll ich mich austauschen? Wir haben das bei uns auch in die Leitsätze hinein geschrieben. Der kollegiale

Austausch ist ganz wichtig. Kritisch auf den Fall zu schauen, wie ist es gelaufen, was könnte man anders, was kann man besser machen.

Ich kriege ja auch Anfragen aus anderen Städten der Bundesrepublik, diese Spezialisierung der Vormundschaft findet insbesondere in Mittel- und Großstädten statt.

In kleinen Gemeinden oder Stadt- und Landkreisen, wo ich nicht diese Mindestanzahl von 1,5 Kräften habe, wird mir nichts anderes übrig bleiben, als die Vormundschaften bei den Beistandschaften zu lassen.

Ich weiß von einigen Landkreisen in Baden-Württemberg, die diese Mischttätigkeit haben, auch mit Prozessvertretung und Beurkundung verbunden, dass da Vormünder und Beistände in A 11 bewertet sind. Das verhindert auch die Diskussion das zu trennen. Bei der Bewertung hängt es aber auch immer von den beteiligten Akteuren ab. Bezüglich der Stellenbewertung gibt es ein neues Gutachten der KGSt, die sowohl für die Beistandschaft als auch für die Vormundschaft nur A 10 vorsieht, was ich unmöglich finde. Mindestens der Bereich der Vormundschaften muss in A 11 bewertet werden. Die haben ja den ganzen Tag mit traumatisierten Kindern zu tun und das geht schon unter die Haut. Das die eine Gehaltsgruppe mehr kriegen ist okay.

Frage 15:

Je nachdem wie die soziale Struktur ist, gibt es auch mehr Vormundschaften. Heidelberg ist beispielsweise eine Stadt mit studentischem Publikum, da gibt es nicht so viele soziale Problemfälle wie in Mannheim. Die gibt es dort auch, aber nicht in der Menge. Je nach sozialer Problemlage in der Stadt ist das stärker. In der sozialen Skala liegt Mannheim in Baden-Württemberg an letzter Stelle. Von der Anzahl der Sozialhilfeempfänger, Anzahl der Unterhaltsvorschuss-Empfänger ist Mannheim fast immer im Bereich der roten Laterne. Früher Großindustrie, im Moment im Umbauprozess.

Frage 16:

Eine Trennung halte ich immer für sinnvoll, aber in bestimmten Fällen einfach nicht für umsetzbar. Es sollten auf jeden Fall zwei Personen sein, die den Job machen. Das wäre für mich so der formale Rahmen.

Frage 17:

Ich finde gut, dass man eine Fallzahlobergrenze benennt, wobei ich den Teil „ober“ dreimal unterstreiche. In Mannheim in der Betreuungsbehörde, die im Sozialamt ist, gibt es inzwischen eine Obergrenze von 40 und da ist das Klientel in der Stadt. Das Klientel der Vormünder wohnt ja zum Teil außerhalb, da kommt dann noch die Wegezeit hinzu. Also die Fallzahlobergrenze finde ich gut.

Das mit dem regelmäßigen Kontakt, einmal im Monat, sage ich, warum nicht, wenn. Wenn ich das mal umrechne, wenn ich einmal im Monat Kontakt pflege zu meinem Mündel, also zwölf Kontakte im Jahr und dann noch die Wegezeit

dazurechne, da bin ich schnell bei 35 bis 40 Fällen. Ich habe an Arbeitszeitaufwand nicht nur den Kontakt zum Mündel, sondern auch den Kontakt zu Dritten, mit Lehrern, mit Heimerziehern, mit den Eltern, habe die Teilnahme am Hilfeplangespräch, habe die Berichterstattung ans Gericht, habe noch ein bisschen Aktenkram zu machen. Da kann man sich schnell ausrechnen, dass man das mit 50 Fällen zeitlich nicht schafft. Dass man den persönlichen Kontakt ins Gesetz hinein schreibt, d'accord, es wäre auch wünschenswert, ich hätte einmal im Monat soviel Zeit zu meinem Mündel zu kommen, aber wie gesagt, das ist schwierig. Wenn man das festschreiben will, ist die Grenze von 50 auch zuviel, wobei die Realität bundesweit die ist, dass es noch viele Jugendämter gibt, die deutlich über 50 liegen. Es sollte schon so oft wie möglich Kontakte geben, aber es ist natürlich auch einzelfallbezogen mit dem Kontakt.

In der getrennten Organisationsform wären wir gegenüber denen mit Mischarbeitsplätzen klar im Vorteil. Wenn das Gesetz durchgeht, dann kann ich klar zum Personalamt sagen, ich habe so viele Fälle, ich habe momentan so viele Mitarbeiter, also brauche ich noch eine Stelle oder 1,5 Stellen. Das ist ganz einfach darzulegen und zu berechnen. Das heißt, die Chancen das anerkannt zu bekommen sind günstiger. Hätte ich jetzt Mischarbeitsplätze, dann weiß ich schon was man sagen würde: „Da müssen Sie halt Prioritäten setzen“, „Das müssen Sie halt so organisieren, dass die Mitarbeiter in der Lage sind, die Beistandschaften und die Vormundschaften durchzuführen.“, „Da müssen Sie halt bei den Beistandschaften Ihren Standard abbauen.“, „Dann führen Sie halt nicht so viele Gespräche mit der Mutter, das kann man ja auch am Telefon machen.“, usw. Also da ist die große Gefahr, wenn das so untergemauschelt wird, in diesem Mischarbeitsplatz, dass es mir überhaupt gar nicht gelingt, deutlich zu machen, was ich da an Personalbedarf habe. Weil ich ja dann noch andere Aufgaben habe. Diese Personalforderungen sind zumindest besser zu formulieren, die Durchsetzung ist immer noch eine andere Frage, wenn ich einen spezialisierten Arbeitsplatz habe. Wenn diese Obergrenze käme, bräuchte man sicher noch eine bis 1,5 Stellen zusätzlich. In Mannheim wäre es noch überschaubar, weil wir mit knapp 70, was zuviel ist, aber im Vergleich zu anderen Städten noch relativ gut bedient sind.

B.2 Interview mit Frau Fox-Rappold und Herrn Bossert am 22.07.2010

Hinweise: Dieses Gesprächsprotokoll ist ein Wortprotokoll. Der Interviewer übernimmt keine Verantwortung für Sprache, Stil und Satzbau.

Frage 1:

Fr. Fox-Rappold

Seit dem 19.04.2010.

Frage 2:

Fr. Fox-Rappold

Vorher waren es Beistandschaften, Vormundschaften und Pflugschaften in zwei Dienststellen, dabei haben die Einheitsachbearbeiter alles gemacht. Das waren vorwiegend die Leute aus dem gehobenen Dienst oder mit ähnlichen Qualifikationen.

Frage 3:

Hr. Bossert

Da muss man dazu sagen, wir hatten ja das Buchstabenprinzip vor der Trennung, das bedeutet, insbesondere die Anzahl der Vormundschaften und Pflugschaften war höchst unterschiedlich, wir hatten auch kein Verteilungssystem, das explizit auf Gerechtigkeit angelegt war. Wir hatten Vormundschaften und Pflugschaften im einzelnen Sachgebiet von 1 bis 15 so circa. Beistandschaften dann zwischen 250 und 300, so dass man eine Gesamtfallzahl zwischen 270 und 300 Fällen hatte.

Frage 4:

Fr. Fox-Rappold

Die Entscheidung kam bei uns eigentlich von ganz oben, weil unser Amtsleiter gesagt hat, er möchte diese Trennung haben. Anlass war, so wie wir rausgehört haben, damals dieser Fall „Kevin“ in Bremen. Dass man solchen Dingen im Vorfeld begegnet und relativ früh schon bemerkt, wenn in einer Familie etwas nicht in Ordnung ist. Beistandschaften sind etwas, was sehr, sehr intensiv zu bearbeiten ist, vom Umfang her. Wenn man viele Beistandschaften hat und wenig Vormundschaften, konzentriert man sich natürlich immer auf die Beistandschaften. Bei den Vormundschaften haben wir dann nur reagiert, wenn es gebrannt hat oder wir gefragt worden sind.

Da haben wir uns einfach auch gewünscht, dass wir unsere Vormundschaften intensiver bedienen können und haben dann die Entscheidung der Trennung auch in Auftrag an die Unternehmensberatung gegeben. Die haben das mal untersucht, was eine Trennung für Vorteile bringt und was es in der Umsetzung bedeutet. Die sind auch ganz klar zu dem Ergebnis gekommen,

dass es Sinn macht. Ich habe dann eineinhalb Jahre lang das Pilot-Modell gestartet, in dem ich nur Vormundschaften bearbeitet habe. Die Organisationsentwicklung in Richtung Trennung geht schon sehr lange, ich würde sagen, circa 3 Jahre.

Hr. Bossert

Also ein Grund für die Trennung war sicher auch, dass die Anforderungen an Beistände und die Anforderungen an Vormünder und Pfleger einfach unterschiedlich sind. Da gibt es natürlich schon gewisse Gemeinsamkeiten, aber im Großen und Ganzen sind das, doch unterschiedliche Tätigkeiten, auch inhaltlich unterschiedliche Tätigkeiten. Ein Grund war sicher auch, dass die Beistandschaften ja dezentralisiert werden sollen, die sollen in die Beratungszentren in Stuttgart integriert werden. Da war es von Vorneherein klar, dass eine Integration eines Vormunds in ein Beratungszentrum nicht möglich ist. Diese Trennung der Aufgabenbereiche ist etwas, das schon seit Jahren bei uns im Amt diskutiert wurde.

Frage 5:

Hr. Bossert

Wir wissen, dass das Jugendamt in Mannheim so arbeitet wie wir. Wir haben aber zumindest in den letzten 15 Monaten mit Mannheim keine großen Kontakte gehabt, um zu sehen wie es bei denen war. Wir hatten im Grunde kein Vorbild. Wir haben das für uns alles umgesetzt.

Frage 6:

Hr. Bossert

Aus unserer Sicht waren große Bedenken der gegenseitigen Vertretung, sowohl von den Beiständen, die ja künftig möglicherweise im Beratungszentrum zu zweit sitzen, wie auch der Vormünder, weil ursprünglich waren nur drei Vormünder geplant, oder drei Personen. Jetzt sind es ja fünf, von daher sind diese Vertretungsbedenken bei den Vormündern etwas kleiner geworden.

Weitere Bedenken, können Vormünder, die künftig nur noch Vormundschaften führen, auch mit der psychischen Belastung klarkommen. Das meiste sind ja bestellte Vormundschaften. Da standen in der Familie massive Probleme im Vordergrund, Drogen, psychische Probleme und damit muss man sich als Vormund auseinander setzen. Die Kinder sind oftmals traumatisiert. Das muss man ganz klar sagen, es geht doch etwas unter die Haut im Einzelfall. Die Vormünder tragen ja nun auch für mehr Mündel die Entscheidungsverantwortung, das bedeutet zusätzlichen Druck.

Frage 7:

Fr. Fox-Rappold

Seit der Trennung gibt es die Dienststelle Beistandschaften und die Dienststelle Vormundschaften und Pflegschaften. Wir sind fünf Leute, alle Entscheidungen werden, wenn es zeitlich passt, im Team getroffen. Wir haben 4 Stellen, die wir auf 5 Personen verteilt haben. Und dann haben wir noch eine Vormundschaftsprüfstelle. Soweit ich weiß gibt es das sonst in keinem anderen Jugendamt. Die prüft und schlägt vor und schaut nach Einzelvormündern. Sie macht auch bei uns die UMF's, die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, da haben wir gerade eine richtige Flut.

Frage 8:

Hr. Bossert

Unterm Strich nicht. Es gibt aber sicherlich einen Personalbedarf, der nicht umgesetzt werden kann. Wir haben noch ein bisschen Hoffnung, dass man vielleicht die eine oder andere halbe Stelle bekommt in den nächsten Jahren, aber jeder weiß, wie es gerade mit den kommunalen Finanzen aussieht.

Fr. Fox-Rappold

Wir hatten die Vorgabe von oben, dass man mit dem vorhandenen Personal, und so ist auch die Unternehmensberatung in ihr Konzept gegangen, mit dem vorhandenen Personal die Umstrukturierung macht. Das hat nicht ganz hingehauen. Wir hatten eine Arbeitsgruppe gegründet, in der wir auch viel als Grundlage für das Konzept erarbeitet haben. Wir haben dann auch gesagt, dass wir eine Stelle mehr bei den Vormundschaften brauchen, als vorgegeben war. Da haben wir aber dann intern geschoben, wir haben das bei den Beistandschaften abgezogen, und bei uns eingesetzt.

Frage 9:

Fr. Fox-Rappold

Im Konzept haben wir 60 geschrieben, in der Praxis sind es 70 Vormundschaften und Pflegschaften pro 100 %-Kraft.

Frage 10:

Fr. Fox-Rappold

Wir haben jetzt eine Fallverteilung konstruiert, da versuchen wir, gerecht zu verteilen, also dass nicht einer alle Problemfälle hat und der andere hat nur Ergänzungspflegschaften und Anfechtung Vaterschaft. Man hat versucht das zu mischen, deswegen sind wir auch ganz weg vom Buchstabenprinzip, wir versuchen rein nach dem Bearbeitungs- oder Fallprinzip zu verteilen. Wir überprüfen auch diese Fälle vierteljährlich anhand einer Excel-Tabelle, wo wir die Gesamtfallzahl eintragen. Da sehen wir dann, soviel soll einer haben und so viele hat er tatsächlich und dann gleichen wir das vierteljährlich an. Wenn also einer drei zu viele hat und der andere hat zu wenig, dann schieben wir.

Wir achten auch auf die Geeignetheit der Person, die dann die Vormundschaft oder Pflegschaft ausüben soll, wie bei Missbrauch u.ä. Man versucht zumindest auch eine Fallobergrenze zu wahren.

Frage 11 – 11c:

Fr. Fox-Rappold

Was wir jetzt einfach so ein bisschen genießen, ist, dass wir uns auch mit der Rechtsprechung in den verschiedenen Fragen beschäftigen können. Man kann sich in die rechtlichen Hintergründe und alles wesentlich besser einarbeiten, weil man einfach „nur“ Vormundschaften bearbeitet. Dann der persönliche Einsatz ist stressfreier, einfacher. Das zeigt sich einfach, dass man viel intensiver in allem dabei sein kann, auch den Mündelkontakt herstellen und halten kann, wenn man sich nur auf die Vormundschaften konzentriert und das ist für uns auch die Grundlage. Wir sind die Interessenvertreter vom Mündel und haben auch das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII zu beachten. Da tun wir uns leichter, wenn wir das Mündel, sein Umfeld und die Wünsche, die Beteiligten alle kennen lernen und zwar auch sehr intensiv kennen lernen. Wir versuchen an allen Hilfeplangesprächen teilzunehmen, die bei uns vierteljährlich stattfinden, gesetzlich vorgeschrieben ist ja halbjährlich. Im Bedarfsfall sind es auch mehr.

Für den Mündelkontakt und die Zeit, die man in die Arbeit investieren kann, ist es jetzt viel besser. Wenn das Mündel stärker Kontakt sucht, ist man auch viel flexibler in der Zeit und kann sich eher mal kurzfristig treffen und Termine ausmachen, ohne den Druck dass die Beistandschaften zu kurz kommen. Das ist ja auch wichtig für die persönliche Beziehung, dass das Mündel weiß, es hat in mir einen verlässlichen Ansprechpartner, der sich auch Zeit nimmt. Der Kontakt zum Mündel ist natürlich von Fall zu Fall unterschiedlich. Das kann man nicht auf einen Nenner bringen. Jede Vormundschaft ist anders, das muss man auch einzelfallbezogen sehen. Man kann sich aber viel mehr konzentrieren, wenn man nicht ständig mit Beistandschaften abgelenkt ist. Also die Qualität der Arbeit hat sich vervielfacht.

Was die Fortbildungen angeht, wir haben jetzt bundesweite Fortbildungen teilweise, die das DIJuF veranstaltet. Die Fortbildung ist natürlich jetzt eine ganz andere. Das ist jetzt auch gezielter, man muss nicht mehr den Teil für die Beistandschaften abdecken. Bei uns suchen sich die Mitarbeiter eine Fortbildung selber aus, aber man merkt jetzt schon, unsere gehen schon so ein bisschen in die pädagogischen Fortbildungen. Das fehlt uns ja eigentlich, um einfach im Hilfeplangespräch mitreden zu können und auch zu verstehen, was gesagt wird. Deshalb befassen wir uns auch immer mehr mit der pädagogischen Richtung, wobei wir versuchen, da an der Oberfläche zu bleiben, einfach um es zu verstehen.

Zu den Vorteilen kann man sagen, bessere Mündelvertretung und es ist auch eine bessere Spezialisierung möglich.

Hr. Bossert

Wir empfinden die getrennte Organisationsform als äußerst sinnvoll und fahren mit der Spezialisierung sehr gut, wir würden das nicht mehr rückgängig machen wollen. Die Eltern, Hilfetragler, die treffen alle nur noch auf Spezialisten und begrüßen den Kontakt, den die Vormünder auch zu ihnen mehr pflegen können.

Fr. Fox-Rappold

Bei uns kommt auch immer mehr die Rückmeldung vom ASD, dass das gut gefunden wird. Die haben sich schon immer gewünscht, dass der Vormund auch mal präsent ist, weil wir eine ganze andere Sichtweise haben, durch das dass wir eine Verwaltungsausbildung haben und den rechtlichen Hintergrund haben, was dort oft nicht unbedingt vorhanden ist. Wir können da ganz andere Positionen fahren, mehr ergänzen.

Frage 12:

Fr. Fox-Rappold

Wir haben ja vorher so ein Interessenerkundungsverfahren in die Wege geleitet und es war von Vorneherein eigentlich klar. Die einen haben gesagt wir wollen nur Vormundschaften machen und die anderen haben gesagt, Gott sei Dank, wir wollen nur Beistandschaften machen. Wir machen lieber mehr Fälle, aber Beistandschaften. Es gab nie irgendwelche Reibereien, es hat genau gepasst.

Bei uns haben auch alle Mitarbeiter A 11, auch die Beistände wegen der Prozessvertretung usw.

Was für uns Vormünder ein Nachteil ist, durch die Trennung kommen wir unheimlich weit weg vom Unterhaltsrecht und es kann ja uns auch passieren, dass bei einer minderjährigen Mutter mit einem nicht ehelichen Kind die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung des Unterhalts ansteht. Man muss natürlich auch zu dieser Thematik noch einen gewissen Kontakt halten, sonst wird es eher schwierig. Da müssen wir uns ganz heftig auf die Hinterbeine stellen und die Informationen, die ja mehr oder weniger an uns vorbeiziehen wieder einholen und uns aufs Laufende bringen. Gerade das Unterhaltsrecht wird ja immer komplizierter und komplexer. Was die Kommunikation mit den Beiständen angeht, die ist schon eingeschränkter und das fehlt ein bisschen, da entfernt man sich noch mal mehr von diesen Rechtsgebieten. Wir haben einmal im Monat große Dienstbesprechungen, da nehmen wir Vormünder teil, einfach damit wir die grundlegenden Dinge zumindest mal noch hören oder wissen, da tut sich was.

Hr. Bossert

Die Arbeit der Beistände ist rein juristisch gesehen sicherlich hochwertiger als die der Vormünder. Die Vormünder haben andere Probleme. Die sind wesentlich mehr in der Verantwortung und müssen mit ihrem Gefühlsleben

klar kommen. Aber ich bin der Meinung, dass rein juristisch gesehen, der Beistand mehr gefordert ist, als der Vormund.

Fr. Fox-Rappold

Vor allem der juristische Bereich ist begrenzt, BGB und FamFG und SGB VIII und dann ist Schluss. Während bei den Beiständen der große Berg Verfahrensrecht, Unterhaltsrecht, Vaterschaftsrecht, BGB. Das ist schon ein Nachteil, man entfernt sich davon, wenn man nicht mehr so viel damit zu tun hat.

Frage 13:

Hr. Bossert

Aus meiner Sicht ist das hauptsächlich nicht der Regelfall, weil die meisten Gemeinden oder Städte nicht genügend Vormundschaften haben. Wenn sie bloß 20 oder 30 haben, können sie damit keine Halbtagskraft beschäftigen und wenn die dann noch vier Wochen in den Urlaub geht usw. Da ist die Größe der Organisation das Problem. Das Problem hat eine Großstadt nicht, von daher glaube ich dass das mehrere gern machen würden, aber viele einfach zu klein für diesen Schritt sind.

Frage 14:

Hr. Bossert

Die Größe der Stadt oder Gemeinde ist für mich ein ganz wesentlicher Aspekt. Und auch die Personalressourcen. Sie brauchen natürlich Leute, die Vormundschaften gerne machen. Das Wichtigste ist aus meiner Sicht, dass man Leute hat, die sich für diese Art der gesetzlichen Vertretung interessieren. Das hat bei uns optimal gepasst aber das passt sicher nicht in jeder Kommune so.

Frage 15:

Fr. Fox-Rappold

Wir haben hier andere Probleme als kleinere Städte sie haben, wir sind Brennpunkt.

Bei uns gibt es Drogen, Diebstahl, eigentlich alles von der kriminellen Palette her. Auch von den Stadtteilen her, Bad Cannstatt, Hallschlag sind bei uns absolut soziale Schwachpunkte, wo sich das einfach alles konzentriert. Das ist aber auch durch die Wohnangebote und die ganze Struktur des Stadtteils bedingt.

Frage 16:

Hr. Bossert

Im Grunde nicht generell. Wenn keine ordentliche Vertretung gewährleistet werden kann dann sollte man im Mischmodell bleiben. Das heißt, zu kleine

Gemeinden, zu kleine Städte sollten beim Mischmodell bleiben. Eine Stadt, die es sich aufgrund ihrer Größe leisten kann, die sollte trennen.

Frage 17:

Fr. Fox-Rappold

Was die Erfüllung betrifft, ganz klar nein, das Personal reicht nicht aus. Das ist uns auch klar, wenn dieser Gesetzesentwurf kommt, dann müssen wir einen Vorstoß machen, dass wir zusätzlich Personal kriegen. Diesen monatlichen Mündelkontakt halte ich nicht für sinnvoll, wenn er generell ausgesprochen wird. Dieser müsste individuell ausgesprochen werden. Es gibt Vormundschaften da ist ein monatlicher Besuch nicht erforderlich. Es gibt aber auch Phasen in einer Vormundschaft, wo man mehr als einmal im Monat vorbeischauen muss. Die Fallobergrenze wäre sehr angenehm, aber auch da mit zusätzlichem Personal. Im Gegensatz zu den Jugendämtern, die Mischarbeitsplätze haben, sehe ich uns aber klar im Vorteil. Die Anforderungen aus dem Referentenentwurf könnten wir in unserer jetzigen Organisationsform sicherlich besser erfüllen.

C Interviewleitfaden – gemischte Aufgabenbereiche

I. Organisation der Aufgabenbereiche

Frage 1:

Wie sind die Aufgabenbereiche Beistandschaften, Vormundschaften und Pflegschaften in Ihrem Jugendamt organisiert?

Frage 2:

Wie viele Mitarbeiter sind in diesem Aufgabenbereich beschäftigt?

Frage 3:

Wie hoch ist die durchschnittliche Fallzahl pro Mitarbeiter an Beistandschaften, Vormundschaften und Pflegschaften?

Frage 4:

Wie stellt sich das Verhältnis des Zeitaufwands für Vormundschafts- und Pflegschaftsfälle im Vergleich zum Zeitaufwand für Beistandschaftsfälle dar?

Frage 5:

Wie erfolgt die Zuteilung der Vormundschafts- und Pflegschaftsfälle auf die Amtsvormünder bzw. wird hierbei versucht eine Fallobergrenze pro Mitarbeiter zu wahren?

II. Vor- und Nachteile der gemischten Organisation

Frage 6:

Welche Vorteile bietet die Bearbeitung der Beistandschaften, Vormundschaften und Pflegschaften in Personalunion für die Qualität der Führung der Vormundschaften und Pflegschaften?

Frage 6a:

Welche Vorteile ergeben sich aus der Organisation der Mischarbeitsplätze für die Arbeit des Amtsvormunds?

Frage 6b:

Welche Chancen ergeben sich aus dieser Organisationsform für die Wahrnehmung der Interessen des Mündels?

Frage 6c:

Inwiefern sind Mischarbeitsplätze für die Mitarbeiter des Fachbereichs Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften von Vorteil?

Frage 7:

Welche konkreten Probleme und Nachteile resultieren aus der Organisation der Mischarbeitsplätze?

III. Qualitative Bedeutung der Trennung der Aufgabenbereiche/ Innere und äußere Einflussfaktoren auf die Trennungsentscheidung

Frage 8:

Eine Trennung der Aufgabenbereiche ist in Baden-Württemberg nicht der Regelfall.

Welche Bedeutung messen Sie angesichts dessen der Trennung der Aufgabenbereiche für die Qualität der Führung der Vormundschaften und Pflegschaften generell bei?

Frage 9:

Gab es in Ihrem Jugendamt bereits Bestrebungen die Aufgabenbereiche zu trennen? Falls nein, aus welchen Gründen wird eine Trennung abgelehnt?

Frage 10:

Inwiefern beeinflussen Ihrer Ansicht nach interne Strukturen, wie beispielsweise die Größe des Jugendamtes, vorhandene Personalressourcen u.ä. die Entscheidung zugunsten oder gegen eine Trennung der Aufgabenbereiche?

Frage 11:

Inwiefern beeinflussen Ihrer Ansicht nach äußere Faktoren, wie soziale und regionale Verhältnisse innerhalb des Stadt- oder Landkreises und Größe des Jugendamtsbezirks eine mögliche Trennung?

Frage 12:

Halten Sie eine Trennung der Aufgabenbereiche innerhalb der Jugendämter angesichts unterschiedlicher innerer und äußerer Rahmenbedingungen generell für erforderlich bzw. sinnvoll?

IV. Standpunkt zum Referentenentwurf zur Änderung des Vormundschaftsrechts

Frage 13:

Der Referentenentwurf zur Änderung des Vormundschaftsrechts wird derzeit kontrovers diskutiert.

Sind Sie der Ansicht, dass bei Realisierung eines entsprechenden Gesetzes Forderungen, wie z.B. nach festgelegten Fallobergrenzen und monatlichem Kontakt zum Mündel, in dieser Organisationsform erfüllt werden könnten?

D Interviewprotokolle

D.1 Interview mit Frau Greuter am 29.07.2010

***Hinweise:** Dieses Gesprächsprotokoll ist ein Wortprotokoll. Der Interviewer übernimmt keine Verantwortung für Sprache, Stil und Satzbau.*

Frage 1:

Göppingen hat diese Mischorganisationsform. Die Vormundschaften sind mit Pflegschaften, Beistandschaften, mit dem Beurkundungswesen, mit dem Beratungswesen nach § 18 SGB VIII und § 52 a SGB VIII in einem Sachgebiet zusammengefasst. Es sind Einheitssachbearbeiter. Ein Mischarbeitsplatz.

Frage 2:

Es sind 6 Mitarbeiter auf 6 Stellen.

Frage 3:

So zwischen 250 bis 280 Fällen, Beistandschaften, Vormundschaften und Pflegschaften. Und auch diese, ich sage mal § 18-Fälle, die sind ja eigentlich auch Beistandschaften. Der Anteil an Vormundschaften und Pflegschaften daran beträgt ungefähr ein Fünftel.

Frage 4:

Ich würde schon sagen eine Vormundschaft wird mindestens dreimal soviel an Bearbeitungszeit brauchen, als eine Beistandschaft. Man muss einfach die „einfachen“ mit den arbeitsintensiveren Vormundschaften aufrechnen. Es ist ja durchaus möglich, dass eine Vormundschaft über mehrere Arbeitstage am Stück bindet. Bei den arbeitsintensiven Vormundschaften müssen Beistandschaften einfach zurück stehen, weil das andere einfach ein akutes Handeln notwendig macht.

Frage 5:

Reines Regionalprinzip. Wobei ich aber innerhalb von diesem Regionalprinzip meinen Mitarbeitern auferlegt habe, dass Vormundschaften nicht abgegeben werden dürfen, wenn sich innerhalb des Landkreises ein Umzug oder ein örtlicher Wechsel anbahnt, einfach um diese persönlichen Beziehungen aufrecht zu erhalten, so dass das Kind oder der Jugendliche einen Ansprechpartner hat. Das sehe ich im Interesse vom Kind als die optimale Lösung an. Eine explizite Fallobergrenze gibt es nicht. Ich versuche das einfach durch regionalen Ausgleich, in dem ich dann sage, der eine kriegt eine Gemeinde mehr, der andere kriegt eine Stadt weg. Aber dass ich jetzt speziell die Fälle zähle, nein. Ich habe zwar schon Tabellen, wie viel Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften wir insgesamt haben, aber so jetzt explizit im Feinschliff nicht.

Frage 6 – 6c:

Für mich ist ein Vorteil der Einheitssachbearbeitung, dass ein größerer Wissensschatz bei den Kollegen vorhanden ist. Ich beziehe das im Wesentlichen auf die Rechtsgebiete. In der Vormundschaft spielen die Rechtsgebiete auch eine Rolle, aber dann kommt bei Vormundschaften auch noch die sozialpädagogische Kompetenz dazu. Während bei Beistandschaften überwiegend der Knackpunkt bei der rechtlichen Kompetenz liegt.

Ein Vorteil ist auch, dass wenn man in einer Vormundschaft zu sehr gefordert ist, sich dann durch einen leichteren Beistandschaftsfall eine Verschnaufpause gönnen kann. Nicht nur einen zeitlichen, sondern auch einen psychischen Ausgleich. Es gibt ja wirklich auch Vormundschaften, die einen psychisch sehr fordern. Da kann dann bei den weniger kritischen Beistandschaften auch mal durchatmen.

Ich denke auch, man kann die Ressourcen, die man zur Verfügung hat, bei Mischarbeitsplätzen besser nutzen. Dass ich vielleicht mein Zeitkontingent besser managen kann, wenn ich sage, ich habe eine sehr zeitintensive Vormundschaft, kann es aber durch eine weniger zeitaufwändige Beistandschaft kompensieren. Das ist für mich eine wichtige Ressource, die Arbeitszeit. Was ich vielleicht, wenn ich nur mit Vormundschaften beschäftigt bin, nicht so in der Lage bin. Weil wie gesagt, wenn eine Vormundschaft aktuell brennt, egal aus welchen Gründen, dann bin ich jetzt gefordert.

Das mit den Fortbildungen wird bei uns im Haus sehr offensiv gehandhabt. Man hat ja immer den Druck zu sparen, aber was gewünschte und auch hausinterne Fortbildungen angeht, das wird bei uns noch sehr, sehr offensiv gesehen. Die Vormünder versuchen sich jetzt nicht speziell durch Fortbildungen Spezialwissen anzueignen. Wenn ein Kollege rein für Vormundschaften eine Fortbildung besuchen möchte, ist sicherlich die Möglichkeit da.

Ein Vorteil der Mischarbeitsplätze ist auch, dass ein sehr intensiver kollegialer Austausch möglich ist, innerhalb des Sachgebietes. Und dass ich nicht so mit zwei, drei Vormünder als Einzelkämpfer da stehe. Ich halte gemeinsame Erfahrungswerte für ein wichtiges Argument. Ich denke oft, dass man bei den Vormundschaften froh ist, wenn jemand da ist, mit dem man sich austauschen kann, der kollegiale Austausch ist wichtig. Das ist nicht zu unterschätzen. Es gibt zu jedem Problem verschiedene Sichtweisen und verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten.

Die Bewertung des Arbeitsplatzes ist auch ein Argument, das man nicht außer Acht lassen kann. Für uns als Leitungsverantwortliche ein sehr gewichtiges Argument, um innerhalb des Bereichs Motivationsarbeit leisten zu können. Zu sagen, mein Arbeitsplatz ist eben mit A 11 bewertet oder mein Arbeitsplatz hat keine Aussicht darauf nach A 11 bewertet zu werden. Und da ist vielleicht ein Mischarbeitsplatz eine bessere Ausgangsbasis für eine Bewertung nach A 11.

Frage 7:

Der einzelne Sachbearbeiter muss Schwerpunkte setzen. Und zwar aufgrund der Fallbelastungen, den zeitlichen Gegebenheiten und den Erfordernissen für das einzelne Kind oder den einzelnen Jugendlichen Zeit zu haben. Das halte ich für ein weniger positives Argument für unseren Bereich. Ich meine es ist einfach dann schwieriger.

Frage 8:

Die Trennung mag ihre Vorteile haben. Wenn ich an eine Trennung denke, muss ich einfach berücksichtigen, welche Rahmenbedingungen ich zur Verfügung habe. Wenn ich eine Trennung mache und jemandem 100 Vormundschaften oder alle Vormundschaften im Landkreis gebe, kann sich das auf die Qualität nicht auswirken.

Frage 9:

Ich muss rundweg sagen nein. Mit meinem Stellvertreter habe ich das immer mal wieder andiskutiert, ob das für den Bereich Vormundschaften eine Verbesserung wäre, aber in eine tiefere Diskussion bin ich noch nicht eingestiegen. Weil ich einfach die jetzige Form gut finde. Ich persönlich sage, wenn sich etwas bewährt hat, dann kann ich es nicht nur einer Reform Willen aufs Spiel setzen. Bisher habe ich noch keine solchen Argumentationen gehört, die mich überzeugt hätten, dass die andere Form die bessere wäre. Was die Mitarbeiter angeht, ist noch nie mit Nachdruck diskutiert worden. Tendenz ist vielmehr, dass diese gesunde Mischung, zwischen Vormundschaften und Beistandschaften, das ist eigentlich auch das, was einen in der Arbeit herausfordert. Bei Vormundschaften dieses Verhältnis rechtlich, sozialpädagogisch und Beistandschaften überwiegend rechtlich, einfach diese Mischung macht das Interessante an der Arbeit.

Frage 10:

Wenn ich für die Führung der Vormundschaften nur einen oder zwei Mitarbeiter habe, dann ist in jeder Urlaubs- oder Krankheitssituation ein Problem da. Das Problem ist dann vielleicht in so einer großen Organisation wie Mannheim oder Stuttgart nicht, da sind es dann vielleicht 10 oder 15 Vormünder, die sich dann auch in solchen Situationen gegenseitig vertreten können. Für mich ist das ein großes Argument. Vom Personal her würde es jetzt für eine Trennung sicher nicht ausreichen. Man muss sich ja auch im Vorfeld einer Trennung überlegen ob das mit dem vorhandenen Personal funktioniert oder ob man zusätzliches Personal überhaupt bekommen kann.

Frage 11:

Sozial problematische Bezirke haben wir im Landkreis natürlich auch. In den städtischen Bereichen, also in Göppingen, Geislingen, Eislingen aber vielleicht nicht in dem Umfang.

Jede Gemeinde hat solche Bezirke. Die Arbeitslosenquote ist bei uns ähnlich wie in Esslingen, bis Stuttgart runter. Mit Sicherheit treten diese Probleme in einer Stadt wie Stuttgart oder Mannheim viel konzentrierter

auf, in einer ganz anderen Masse. Aber die gleichen Probleme sind im ländlichen Bereich auch da. Da gibt es auch Drogen usw. Es gibt auch da Familien, die über Generationen dem Jugendamt bekannt sind, die sind halt im städtischen Bereich gehäufter, weil die Stadt einfach größer ist und vielleicht auch mehr Möglichkeiten bietet. Aber die Probleme als solche sind auch im ländlichen Bereich da, bloß nicht so massiv, also von der Quantität her, von der Qualität her sind sie ähnlich, das sehe ich hier jeden Tag. Städte haben mehr soziale Brennpunkte, die dort konzentriert sind. Die soziale Kontrolle ist auf dem Land viel größer als in der Stadt. In einem Hochhaus kennt man sich nicht so, im Dorf natürlich schon.

Frage 12:

Ich halte eine Trennung weder für sinnvoll, noch für erforderlich. Etwas Bewährtes zu opfern, um etwas Neues auszuprobieren, von dessen Wert ich noch nicht überzeugt bin, das ist der Knackpunkt. Klar man muss sich auch in Organisationen sich weiterentwickeln, auch mal Veränderungen einleiten, aber wenn sie nicht besser sind als das Bewährte, nein.

Frage 13:

Der Referentenentwurf ist gut, aber nach dem ja die Umsetzung eines solchen Gesetzes den Kommunen aufgrund Personalhoheit und auch Sachaufwand obliegt, glaube ich nicht, dass man das so umsetzen kann, wie es vom Gesetzgeber gewünscht ist. Weil ich nicht glaube, dass die Kommunen in der jetzigen Zeit, die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen.

Und einfach Vorgaben zu machen, einmal im Monat einen Besuch, halte ich für nicht angebracht. Als Sachbearbeiter muss ich entscheiden. Es gibt bestimmt Vormundschaften, da reicht es, wenn ich mich einmal in einem halben Jahr mit meinem Mündel auseinander setze und es gibt Vormundschaften, wo manchmal akut jede Woche ein Kontakt notwendig ist. Da kann man keine Vorgaben machen. Viele Mündel sind ja auch in Heimen, die nicht in der Nähe sind, da ist ja praktisch schon ein ganzer Tag weg, bis ich mein Mündel gesehen habe und das jeden Monat, das sind 12 Arbeitstage im Jahr, also zwei Wochen für einen Mündel. Solche starren Vorgaben sind, glaube ich nicht, den Interessen der Mündel entsprechend. Die Fallzahlobergrenze von 50 halte ich schon für akzeptabel. Aber woher soll das Personal kommen? Wir bräuchten bei dieser Grenze zusätzlich Personal. In dieser Organisationsform sehe ich uns aber nicht im Nachteil, wenn man zusätzlich Personal bekäme.

D.2 Interview mit Herrn Kirgis am 22.07.2010

Hinweise: Dieses Gesprächsprotokoll ist ein Wortprotokoll. Der Interviewer übernimmt keine Verantwortung für Sprache, Stil und Satzbau.

Frage 1:

Es ist ein Einheitssachgebiet, organisiert in 2 Dienststellen, nämlich Dienststelle Waiblingen und Dienststelle Backnang, die Backnanger decken im Wesentlichen den Altkreis Backnang plus ein paar Gemeinden aus dem Altkreis Waiblingen ab, und die Waiblinger dann den Rest, den größeren Teil vom Landkreis. Das ist so aufgeteilt dass der Dienststelle Backnang die Zuständigkeiten von den sozialen Diensten identisch sind mit unseren, also dass die gleichen Gemeinden von Backnang abgedeckt werden vom sozialen Dienst wie in der Beistandschaft.

Frage 2:

Nur Sachbearbeiter 11, plus Fachbereichsleiter. Stellenanteile mit Teilzeitkräften 9.

Frage 3:

Im Moment haben wir einen Schnitt bei den Vormundschaften 16, bei den Pflegschaften 13, zusammen also 29. Für einen 100% - Sachbearbeiter schon an der Grenze, um nicht zu sagen über der Grenze des Leistbaren. Dem gegenüber stehen dann ja noch gute 200 Beistandschaften und das zeigt natürlich dann, wenn ich einen schwierigen Einzelfall in der Vormundschaft oder Pflegschaft habe, dann bleiben meine Beistandschaften auf der Strecke. Wir schauen, dass man einigermaßen eine Obergrenze von 20 bis 25 Vormundschaften und Pflegschaften einhält, aber gerade ist es wirklich an der Oberkante. Da gucke ich auch drauf, wenn ich Fälle verteile, und der eine oder andere sagt, muss das schon wieder ich sein, dann gucke ich dann schon mal, ich hab ja immer so aktuell die Fallzahl, die kriege ich immer von unseren Systemverantwortlichen über die EDV jetzt gerade in der Regel vierteljährlich, eine Übersicht wer wie viel Vormundschaften und Pflegschaften hat. Und dann weiß ich, bei dem einen Kollegen kann man noch ein Kind oder Jugendlichen dazugeben, beim anderen muss man eher gucken, dass er ein bisschen abbaut.

Frage 4:

Man kann es eigentlich nicht so richtig greifen. Wenn man eine tolle Vormundschaft hat, beschäftigt das eine ganze Woche, da braucht man sonst nichts anderes mehr. Ideal wäre 50:50, aber man kriegt es nicht immer hin. Man kann es glaube ich nicht so festmachen, weil es sehr unterschiedlich ist. Aber wenn eine Vormundschaft brennt, müssen die Beistandschaften einfach zurückstehen.

Frage 5:

Beistandschaften sind klar nach dem Buchstabenprinzip organisiert. Bei den Vormundschaften haben wir ganz bewusst das Buchstabenprinzip verlassen, einfach aus der Überlegung heraus, dass oftmals eine Vormundschaft nicht zu der Person passt, die sie ausüben soll. Aufhänger war damals ein sexuell missbrauchtes Mädchen, das vom Buchstaben her einen männlichen Pfleger hätte kriegen sollen. Dann haben wir gesagt, dass das nicht passt und dass das eine erfahrene Kollegin machen soll. Der zweite Aufhänger war, dass zu diesem Zeitpunkt die Vormundschaften, und das gleiche gilt natürlich auch für die Pflegschaften, so verteilt waren, dass der eine viele hatte und der andere recht wenig. Beim Buchstabenprinzip bleibt das ja auch dem Zufall überlassen. Man musste das irgendwie ausgleichen und kam dann auf die Idee, jede einzelne Vormundschaft oder Pflegschaft, die bei uns hier ankommt, extra zu verteilen. Wir verteilen das jetzt seither grundsätzlich in Teams, das heißt, einmal in der Woche sitzen alle Kolleginnen und Kollegen zusammen im Team und wenn es neue Fälle gibt, werden diese dann von mir vorgestellt. Dann meldet sich entweder einer von den Kollegen, was die Regel ist, wenn sich mal keiner meldet kann ich auch sagen, das ist für denjenigen oder die Kollegin was, je nachdem ob es ein männlicher oder weiblicher Kollege ist und was die Erfahrungen angeht. Jeder von den Kolleginnen und Kollegen hat so ein bisschen sich Spezialwissen angeeignet, also in Richtung sexueller Missbrauch oder minderjährige unbegleitete Ausländer usw.

Das was über den sozialen Dienst an uns herangetragen wird, läuft so ab, dass wenn der einzelne Mitarbeiter des sozialen Dienstes eine Mitteilung an das Familiengericht macht, kriegen wir die Mitteilung in Mehrfertigung in anonymisierter Form. Die Namen sind geschwärzt, weil man ja nicht weiß, ob das nachher was wird, und dann ist man schon mal informiert und dann wird bei uns gleich verteilt. Dann ist der einzelne Kollege von uns dann auch schon der Ansprechpartner für den Kollegen aus dem sozialen Dienst. Wenn es dann zur Anhörung beim Familiengericht kommt, und man damit rechnen muss, dass daraus eine Pflegschaft oder Vormundschaft wird, dann geht in aller Regel der Kollege von uns eigentlich schon mit zur Anhörung einfach um die Hintergründe und vor allem auch die Eltern kennen zu lernen, in so einem „1666er – Verfahren“. Wenn man dann zum Pfleger oder Vormund bestellt wird, dann kann der Kollege von uns gleich handeln, sei es bei der Unterbringung oder zwangsweisen Herausnahme oder was auch immer.

Wenn es zu einem Zuständigkeitswechsel kommt, geben die Kolleginnen und Kollegen den Fall nur ab, wenn es im Einzelfall Sinn macht. Weil wir der Mehrheit der Auffassung sind, dass man die Aufgabe des Vormunds oder Pflegers nicht ständig an Zuständigkeiten aufhängen kann. Für Kinder ist es schwierig, wenn öfter der Vormund als Bezugsperson wechselt.

Zu Frage 6 – 6c:

Also der Vorteil für den einzelnen Kollegen ist der, dass er nicht nur teilweise doch sehr belastende Fälle zu bearbeiten hat. Weil die Fälle, die bei uns anlanden, das sind Einzelschicksale, weil wenn es mal zum Sorgerechtsentzug kommt, und in aller Regel sind es ja Sorgerechtsentzüge, dann bringen die Kinder oder Jugendlichen jeder sein individuelles „Päckle“ mit. Das bedeutet oftmals für den Kollegen auch eine unwahrscheinliche Belastung, nicht nur zeitlich, sondern auch psychisch. Das sagen sie alle übereinstimmend, dass sie ganz froh sind, wenn sie zwischendurch eine stinknormale Unterhaltsberechnung machen können oder ein stinknormales Beratungsgespräch mit Eltern.

Also ich denk für das Mündel selber hat das eine nicht mehr Vorteile oder Nachteile wie das andere, ich denke das ist personenabhängig. Das Entscheidende ist, kriegt der Mitarbeiter des Jugendamtes zu dem Kind oder Jugendlichen einen Draht oder nicht. Und da spielt es in meinen Augen keine Rolle, ob der jetzt nebenher noch Beistandschaften macht oder nur Vormundschaften. Das ist, glaube ich, egal. Wichtig ist der persönliche Draht. Also wir sind bemüht einen absoluten Standard einzuhalten, das ist das Mündel zweimal im Jahr zu sehen, also das absolute Minimum an den Hilfeplangesprächen, die zweimal im Jahr stattfinden. Darüber hinaus ist es Ziel zum Kind oder Jugendlichen noch einen Kontakt zu haben, sei es an Weihnachten, sei es am Geburtstag. Also ich möchte mal behaupten, dass die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen ihre Vormünder oder Pfleger häufiger als zweimal sehen.

Und dann gibt es halt für die meisten Jugendämter meist ein Argument, das gegen die Trennung spricht, eigentlich ein unsachliches Argument, aber es entspricht einfach der Tatsache, dass in aller Regel Beistandschaften, nur Beistandschaften, in A 10 bewertet werden und Vormundschaften in A 11. Und das heißt halt auch, wenn die Stellen nach A 10 bewertet sind, dann ist der Wechsel größer. Wie gesagt ein völlig unsachliches, unqualifiziertes Argument aber dennoch eines, das man nicht außer Acht lassen kann. Es gab mal ein Jugendamt in Baden-Württemberg, ich weiß gar nicht mehr welches es gewesen ist, die haben mal vor ein paar Jahren getrennt und als sie anschließend eine Stellenbewertung gekriegt haben, haben sie ihre Vormundschaften und Beistandschaften ganz schnell wieder zusammengetan. Also ich denke in Stuttgart, das sind ja diejenigen, die jetzt erst die Trennung vollzogen haben, da war der Aufhänger eigentlich ein anderer, weil sie mit den Beistandschaften in den Sozialraum hinausgegangen sind und man gesagt hat, mit den Vormundschaften kann man das nicht. Da bräuchte man dann unheimlich viel Personal und deswegen hat man dann getrennt. Ich bin gespannt, was die Stuttgarter sagen nach drei, vier Jahren.

Frage 7:

Umgekehrt ist es natürlich schwierig gezielt Fortbildungen einzusetzen, weil ich nämlich dann Fortbildungen brauche, gezielt für Vormundschaften und Pflegschaften einerseits, aber auch andererseits noch ausreichend Zeit und Mittel für Fortbildungen für spezielle Unterhaltsprobleme. Die

Unterhaltsrechtsprechung und die Unterhaltsgesetzgebung wird ja auch nicht einfacher, im Gegenteil es wird immer schwieriger und komplizierter. Bis jetzt gelingt es uns eigentlich immer noch, ganz gezielt sowohl Fortbildungen in die eine Richtung, als auch in die andere Richtung anzupassen.

Wir gehen zunehmend dazu über, in beiden Bereichen, in der Vormundschaft und in der Beistandschaft, jugendamtsübergreifend Seminare anzubieten, einfach um die knappen Ressourcen finanzieller Art bei Fortbildungen, also die Fortbildungsmittel, sinnvoll einzusetzen. Wir machen traditionell einmal im Jahr ein gemeinsames Inhouse-Seminar, entweder die Kollegen von Esslingen und wir miteinander oder Esslingen, Ludwigsburg und wir. Je nach dem, wie es aussieht und was man gerade an Fortbildungsreferenten hat. Immer mal wieder hat man das zu speziellen Unterhaltsfragen gemacht, letztes Jahr ganz gezielt FamFG, sowohl für den Bereich der Vormundschaft, als auch für den Bereich der Beistandschaft und das bringt den Kollegen unheimlich viel. Weil dann alle den gleichen Informationsstand haben und man lernt auch die Kolleginnen und Kollegen vom anderen Jugendamt kennen, mit denen man ja sehr viel zu tun hat. Viele von unseren Klienten ziehen ja einfach von einem Landkreis in den anderen. Also da haben wir sehr gute Erfahrungen gemacht und das machen wir auch weiter so. Was wir jetzt vorhaben ist, einen Vormundschaftsfachtag zu machen, und zwar auch mal mit einem Kollegen von einem Jugendamt, die getrennt haben.

Ansonsten sehe ich keinen Nachteil.

Frage 8:

Es gibt immer mal wieder so Tendenzen, die Vormundschaften nach außen zu geben. Das ist ganz arg schwierig. In den neuen Bundesländern ist es getrennt, aber einfach deswegen, weil es dort die klassische alte Amtspflegschaft, die es bei uns bis zur Kindschaftsrechtsreform 1998 gegeben hat, gab es ja in den neuen Bundesländern nicht. Dann teilweise auch bei den Jugendämtern im Norden. Aber in Baden-Württemberg und Bayern ist das eher die absolute Ausnahme. Ich denke die Zukunft wird schon eine Trennung sein. Aber das heißt ausreichende Personalausstattung.

Frage 9:

Ernsthafte Überlegungen gab es nicht.

Frage 10:

Das ist glaube ich das Problem der Personalschlüssel, sie brauchen einfach, wenn sie es trennen, mehr Personal. Weil sie müssen ja immer die Vertretung sicherstellen. Das ist ein Problem. Ich denke auch je kleiner das Jugendamt, desto kritischer wird es. Da haben die großen Jugendämter eher die Chance das zu trennen, weil sie es personell hinbekommen als die kleinen. Ich habe einmal eine Kollegin kennen gelernt, von einem kleinen Stadtjugendamt in NRW, wo für die Vormund-

schaften einer zuständig war, wenn der Urlaub gehabt hat oder krank war, dann sind die Vormundschaften liegen geblieben, weil es keine Vertretung gab, und das kann es nicht sein. Das war auch in Mannheim so Dreh- und Angelpunkt, wenn wir soviel Personal kriegen, Mindestausstattung an Personal, dann machen wir die Trennung und wenn das nicht geht machen wir keine Trennung.

Frage 11:

In einem Ballungsraum sind bekanntlich einfach auch die Strukturen schwieriger. Ein äußerer Faktor vor allem. Man merkt einfach auch, das hört sich jetzt flapsig an, aber im ländlichen Bereich ist in aller Regel die Welt noch in Ordnung. Man merkt einen ganz großen Unterschied zwischen dem Ballungsraum Stuttgart und dem Ballungsraum Mannheim, Ludwigshafen, Heidelberg und den ländlichen Bereichen, sei es Oberschwaben, Zollernalbkreis, ich denke das ist ländlich strukturiert, da ist die Welt noch in Ordnung. Ich denke auf dem Dorf, da regelt man seine Probleme noch manchmal innerhalb der Familie, aber wenn es eskaliert, dann eskaliert es richtig. Man merkt das, Arbeitslosigkeit, Hartz IV-Empfänger, Ausländeranteil, da sind wir einfach der Speckgürtel von Stuttgart. Auf dem Land herrscht auch noch eher so das „Seine Schulden zahlt man“, das ist im Großstadtbereich ganz anders. Die Probleme die uns hier beschäftigen, sind teilweise ganz andere, die man in Biberach oder Ravensburg hat oder so.

Frage 12:

Wenn ich spekulieren kann, ich würde fast sagen, wir würden auch mit mehr Personal nicht trennen. Der „Nur-Vormund“, sagt man ja, hätte wesentlich mehr Zeit. Aber wenn er dann doppelt soviel Vormundschaften hat wie ein Mischarbeitsplatz, dann denke ich, wird es zeitlich fast gleich sein. Da sehe ich eigentlich auch keinen Unterschied und denke nicht unbedingt, dass die eine Form besser ist, als die andere.

Frage 13:

Von dem monatlichen Besuch des Mündels halte ich persönlich gar nichts. Ich denke das ist fallabhängig. Das bringt dem Kind oder Jugendlichen nichts, wenn ich nur vorbeikomme, weil ich vorbeikommen muss und weil es im Gesetz steht. Aber eine Fallzahlbegrenzung halte ich für durchaus positiv. Weil wenn man schaut, was im Grunde genommen die Ursache dafür war, im Fall „Kevin“ in Bremen, das war tatsächlich weil der Vormund hunderte von Vormundschaften hatte. Der kannte ihn nicht einmal. Das kann man ihm nicht verdenken, dass er ihn nicht gekannt hat. Ich denke wenn dieser schreckliche Tod irgendwas bewirkt hat, dann dass das Bewusstsein in der Politik angekommen ist, dass man in der Vormundschaft etwas machen muss. Es ist höchste Zeit, dass man Fallzahlen festschreibt. Ich denke, immer nur damit zu argumentieren, dass es eigentlich keinen Amtsvormund braucht, ist falsch. Im Gesetz steht ja, wenn geeignete Einzelpersonen vorhanden sind, dann nimmt man Einzel-

personen, aber wenn man auf der anderen Seite unsere Einzelfälle anguckt, ist es ganz schwierig einen Einzelvormund zu finden.

Ich denke mit ausreichend Personal wären wir auch in der Lage, die Vorgaben des Referentenentwurfs zu erfüllen. Ich glaube wir würden es bei der Mischung belassen. Mit zusätzlichem Personal könnte man ja auch zwei Sachen erreichen: weniger Fallzahlen in der Vormundschaft, das ist das Vorrangige, aber auch Fallreduzierung in der Beistandschaft. Das bedeutet ja auch, dass man noch qualifizierter arbeiten kann in beiden Bereichen.

Literaturverzeichnis

ATTESLANDER, Peter: Methoden der empirischen Sozialforschung, 11. Auflage, Berlin 2006.

FLEMMING, Winfried: Es ist an der Zeit, über Vormundschaft neu nachzudenken, in: ZKJ, 03/2010, S. 97-98.

GLÄSER, Jochen/ LAUDEL, Grit: Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, 2. Auflage, Wiesbaden 2006.

GONDOLF, Yvonne: Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige – Ist eine Reform notwendig und wie sollte sie aussehen?, Diss., Frankfurt am Main, 2007.

HANSBAUER, Peter: Neue Wege in der Vormundschaft? Diskurse zur Geschichte, Struktur und Perspektiven der Vormundschaft, Münster 2002.

HANSBAUER, Peter/ Mutke, Barbara/ Oelerich Gertrud: Vormundschaft in Deutschland – Trends und Perspektiven, Opladen 2004.

JOOS, Julia: Beistandschaft im Wandel, in: JAmt, 05/2004, S.221-223.

JORDAN, Erwin: Kinder- und Jugendhilfe – Einführung in Geschichte, Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen, 2. Auflage, Weinheim und München 2005.

KOHLER, Mathias: Leitsätze für die Wahrnehmung der Vormundschaften/ Pflegschaften im Stadtjugendamt Mannheim, in: JAmt, 01/2002, S. 8-9.

KRIENER, Martina/ PETERSEN, Kerstin (Hrsg.): Beteiligung in der Jugendhilfepraxis – Sozialpädagogische Strategien zur Partizipation in Erziehungshilfen und bei Vormundschaften, Münster 1999.

KUNKEL, Peter-Christian: Jugendhilferecht, 5. Auflage, Baden-Baden 2006.

KUNKEL, Peter-Christian (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2006.

MÜNDER, Johannes: Familien- und Jugendhilferecht – Eine sozialwissenschaftliche Einführung, Band 2: Kinder- und Jugendhilferecht, Neuwied und Kriftel 2000.

OBERLOSKAMP, Helga (Hrsg.): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Auflage, München 2010.

PALANDT, Otto (Hrsg.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 64. Auflage, München 2005.

WOLF, Christa: Der Amtsvormund im Jugendamt, in: DAVorm, 04/2000, Spalte 283-294.

ZENZ, Gisela: Das Mündel und sein Vormund, in: DAVorm, 05/2000, Spalte 365-376.

ZENZ, Gisela: Zusammenführung von Amtsvormundschaft und Beistandschaft in einer eigenständigen Interessenvertretungsbehörde?, in: ZfJ, 12/2002, S. 457-466.

Weitere Quellen:

- Arbeitsorientierungen des Landesjugendamtes Thüringen zu den Aufgabenbereichen Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften in: DAVorm 1999, Spalte 191-204.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Arbeits- und Orientierungshilfen für den Bereich der Amtsvormundschaften und –pflegschaften, Mai 2005, Online im WWW unter: www.bagljae.de
- Das Leistungsprofil der Amtsvormünderin und des Amtsvormundes: Arbeits- und Orientierungshilfe. Erarbeitet vom überregionalen Arbeitskreis der Amtsvormünderinnen und Amtsvormünder, in: Kriener, Martina / Petersen, Kerstin (Hrsg.): Beteiligung in der Jugendhilfepraxis – Sozialpädagogische Strategien zur Partizipation in Erziehungshilfen und bei Vormundschaften, Münster 1999.

Internet:

- Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums 08.01.2010, Justizministerin: Vormund darf Kind nicht nur aus Akten kennen, Abrufdatum: 23.06.2010, Online im WWW unter URL: <http://www.bmj.bund.de/Pressestelle/Pressemitteilungen58.html>.

Erklärung

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

Datum

Unterschrift